

Vorsorgereglement

Gültig ab 1. Januar 2025

Pensionskasse Bühler AG Uzwil



Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	7
Art. 1	Name und Zweck der Stiftung	7
Art. 2	Vorsorgepläne	7
2.	Versicherungspflicht	7
Art. 3	Versicherungspflichtige Arbeitnehmer	7
Art. 4	Beginn des Versicherungsschutzes	8
Art. 5	Ende des Versicherungsschutzes	8
Art. 6	Gesundheitsprüfung	8
Art. 7	Unbezahlter Urlaub	9
Art. 8	Weiterführung des Versicherungsschutzes bei Lohnreduktion	9
Art. 9	Weiterführung des Versicherungsschutzes bei Entlassung	9
3.	Bemessungsgrundlagen und Altersdefinitionen	11
Art. 10	Jahresgehalt	11
Art. 11	Koordinationsabzug	11
Art. 12	Versichertes Jahresgehalt	11
Art. 13	Berechnung des massgebenden Alters	12
Art. 14	Referenzalter, Alter für vorzeitige und aufgeschobene Pensionierung	12
4.	Finanzierung	12
Art. 15	Beitragspflicht	12
Art. 16	Beitragsbefreiung	13
Art. 17	Höhe der Beiträge	13
Art. 18	Eingebrachte Vorsorgeleistungen beim Eintritt in die Pensionskasse	13
Art. 19	Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen/Rückzahlung von Vorbezügen	13
Art. 20	Alterskonto eines Versicherten	14
Art. 21	Alterskonto eines invaliden Versicherten	15
Art. 22	Zinssatz für das Alterskonto	15
5.	Leistungen	15
Art. 23	Übersicht über die Leistungen	15
5.1	Altersleistungen	16
Art. 24	Altersrente	16
Art. 25	Alterskapital	17
Art. 26	Überbrückungsrente	17
Art. 27	Teilpensionierung	18
Art. 28	Pensionierten-Kinderrente	18

5.2 Leistungen im Invaliditätsfall	18
Art. 29 Invalidenrente	18
Art. 30 Invaliden-Kinderrente	19
5.3 Leistungen im Todesfall	19
Art. 31 Ehegattenrente	19
Art. 32 Lebenspartnerrente	20
Art. 33 Rente für geschiedene Ehegatten	21
Art. 34 Waisenrente	21
Art. 35 Todesfallkapital	22
5.4 Bonusrente	23
Art. 36 Bonusrente	23
6. Zusatzkonto zur freiwilligen Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung	23
Art. 37 Eröffnung des Zusatzkontos	23
Art. 38 Finanzierung des Zusatzkontos	23
Art. 39 Zusatzkonto eines Versicherten	24
Art. 40 Zusatzkonto eines invaliden Versicherten	24
Art. 41 Zinssatz für das Zusatzkonto	24
Art. 42 Verwendung des Zusatzkontos	24
7. Austritt	25
Art. 43 Voraussetzungen	25
Art. 44 Höhe der Austrittsleistung	25
Art. 45 Verwendung der Austrittsleistung	25
8. Koordination der Leistungen, Vorleistungen	26
Art. 46 Koordination der Leistungen	26
Art. 47 Sicherung der Leistungen, Vorleistung	27
9. Auszahlungsbestimmungen und Anpassung der laufenden Renten	27
Art. 48 Fälligkeit und Auszahlungsbestimmungen	27
Art. 49 Anpassung der laufenden Renten	28
10. Ehescheidung und Finanzierung von Wohneigentum	28
Art. 50 Vorsorgeausgleich bei Scheidung	28
Art. 51 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum	29

Inhaltsverzeichnis

11. Finanzielles Gleichgewicht, Teilliquidation	30
Art. 52 Finanzielles Gleichgewicht	30
Art. 53 Rückstellungspolitik	31
Art. 54 Teilliquidation	31
12. Organisation und Verwaltung	31
Art. 55 Stiftungsrat	31
Art. 56 Geschäftsführer, Pensionskassenverwaltung und Vermögensverwaltung	32
Art. 57 Revisionsstelle und Experte für berufliche Vorsorge	32
Art. 58 Schweigepflicht	33
13. Informations- und Meldepflichten sowie Datenschutz	33
Art. 59 Information der Versicherten und Rentenbezüger	33
Art. 60 Auskunfts- und Meldepflicht der Versicherten und Rentenbezüger	33
Art. 61 Datenschutz	34
14. Übergangs- und Schlussbestimmungen	34
Art. 62 Übergangsbestimmungen	34
Art.62a Übergangsbestimmungen zur Rentenberechtigung	35
Art. 63 Anwendung und Änderung des Reglements	36
Art. 64 Streitigkeiten	36
Art. 65 Inkrafttreten	36
Nachträge per 1. Januar 2025	37

15.	Anhang zum Vorsorgereglement der Pensionskasse: gültig ab 1. Januar 2025	38
A-1	Verwendete Begriffe	38
A-2	Massgebende Beträge (gültig ab 1. Januar 2025)	41
A-3	Höhe der Beiträge	41
A-4	Zinsbeteiligung für Versicherte	41
A-5	Einkauf zusätzlicher Leistungen auf das Alterskonto	43
A-6	Umwandlungssätze für verschiedene Pensionierungsalter	43
A-7	Kapitalwert der Überbrückungsrente	45
A-8	Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Zusatzkonto	46
A-9	Bonusrente für Bezüger von Alters- und Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrenten	47

Im Rahmen des vorliegenden Reglements wird für Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Sie gilt stets für beide Geschlechter.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Zweck der Stiftung

- 1 Unter dem Namen «Pensionskasse Bühler AG Uzwil» besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 331 ff. OR und Art. 48 BVG mit Sitz in Uzwil.
- 2 Die Pensionskasse bezweckt die Versicherung der Arbeitnehmer der Bühler AG und der Firmen, welche sich mittels eines Anschlussvertrags an die Pensionskasse angeschlossen haben (nachfolgend «Arbeitgeber» genannt), gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod gemäss den Bestimmungen dieses Vorsorgereglements, wobei die Anhänge einen integrierenden Bestandteil dieses Vorsorgereglements bilden.
- 3 Die Pensionskasse bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen der Bestimmungen der Stiftungsurkunde, des Vorsorgereglements und des BVG. Die Pensionskasse ist eine Vorsorgeeinrichtung, welche die obligatorische Versicherung gemäss BVG durchführt. Sie ist daher gemäss Art. 48 BVG im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen. Damit verpflichtet sie sich, im Minimum die Leistungen gemäss BVG zu erbringen.

Art. 2 Vorsorgepläne

- 1 Im Vorsorgeplan wird das Jahresgehalt nach dem Prinzip des Duoprimats versichert. Dies bedeutet, dass die Altersleistungen auf einem individuell geäufteten Alterskonto (Beitragsprimat) basieren, wobei die Altersleistungen entweder als Rente und/oder einmalig als Kapital bezogen werden können, während die Risikoleistungen bei Tod und Invalidität in Prozent des versicherten Jahresgehalts (Leistungsprimat) berechnet werden. Für das Alterssparen stehen den Versicherten drei Sparpläne, «Standard», «Plus» und «Top», zur Auswahl.
- 2 Haben Versicherte den Sparplan «Top» gewählt und im Alterskonto kein Einkaufspotential mehr, haben sie zusätzlich die Möglichkeit, die Rentenkürzung bei einer vorzeitigen Pensionierung durch freiwillige Einlagen ganz oder teilweise auszukufen. Diese freiwilligen Einkäufe werden dem dafür eröffneten Zusatzkonto gutgeschrieben. Das Zusatzkonto kann bei der

Pensionierung entweder als Rente und/oder einmalig als Kapital bezogen werden, beim Tod wird es als Todesfallkapital ausbezahlt.

2. Versicherungspflicht

Art. 3 Versicherungspflichtige Arbeitnehmer

- 1 In die Pensionskasse werden, unter Vorbehalt von Abs. 2 dieses Artikels, alle AHV-pflichtigen Arbeitnehmer des Arbeitgebers ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag aufgenommen.
- 2 Nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden Arbeitnehmer
 - deren AHV-Jahresgehalt beim Arbeitgeber die durch den Stiftungsrat festgelegte Eintrittsschwelle nicht übersteigt (vgl. Anhang A–2). Für teilinvaliden Versicherte wird die Eintrittsschwelle entsprechend dem Invalidenrentenanspruch (Rentenberechtigung gemäss Art. 29 Abs. 2) herabgesetzt;
 - mit einem auf höchstens drei Monate befristeten Arbeitsverhältnis;
 - die das AHV-Referenzalter bereits erreicht oder überschritten haben;
 - die beim Arbeitgeber nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
 - die beim Antritt des Arbeitsverhältnisses beim Arbeitgeber nach den Bestimmungen des BVG als vollinvalid gelten oder die provisorisch nach Art. 26a BVG weiterversichert werden;
 - die nicht oder voraussichtlich nicht dauerhaft in der Schweiz tätig und im Ausland nachweisbar genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Pensionskasse beantragen. Dies setzt den Nachweis der Befreiung von der AHV-Pflicht voraus.
- 3 Wird ein befristetes Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so erfolgt der Beitritt zur Pensionskasse in dem Zeitpunkt, an dem die Verlängerung des Arbeitsverhältnisses vereinbart wurde. Dauern mehrere aufeinander folgende Anstellungen beim Arbeitgeber insgesamt länger als

drei Monate und übersteigt kein Unterbruch drei Monate, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des vierten Arbeitsmonats versichert.

- 4 AHV-pflichtige Verwaltungsräte der Bühler AG oder einer anderen angeschlossenen Firma, die in keinem Arbeitsverhältnis mit derselben Firma stehen, werden in die Pensionskasse aufgenommen, sofern kein Ausschlusskriterium gemäss Abs. 2 vorliegt. Bei AHV-pflichtigen Verwaltungsräten der Bühler AG oder einer anderen angeschlossenen Firma, die gleichzeitig in einem Arbeitsverhältnis mit derselben Firma stehen, werden das massgebende Jahresgehalt und die massgebende jährliche Vergütung als Verwaltungsrat zusammengerechnet und die Unterscheidung hauptberuflich/nebenberuflich entfällt, sofern ansonsten kein Ausschlusskriterium gemäss Abs. 2 vorliegt. Massgebend zur Bestimmung des versicherten Jahresgehalts ist die jährliche feste Vergütung (Honorar, Tantieme, Ausschuss, Sitzungsgeld) ohne Spesen, welche an den Verwaltungsrat persönlich entrichtet wird. Für die Berechnung des Koordinationsabzugs wird von einem Beschäftigungsgrad von 100% ausgegangen. Die Bestimmungen dieses Vorsorgereglements zum Arbeitsverhältnis finden sinngemäss auf das Verwaltungsratsmandat (organschaftliches Verhältnis) Anwendung.

Art. 4 Beginn des Versicherungsschutzes

- 1 Der Beitritt zur Pensionskasse erfolgt für alle Arbeitnehmer, die gemäss BVG obligatorisch versichert werden müssen, mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses beim Arbeitgeber, sofern die Bedingungen gemäss Art. 3 erfüllt sind. Damit beginnt auch der Versicherungsschutz.
- 2 Der Versicherte wird ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag für die Risiken Tod und Invalidität und ab dem 1. Januar nach dem 20. Geburtstag auch für die Altersleistungen versichert.
- 3 Der Versicherungsschutz ist bis zum Abschluss der Gesundheitsprüfung provisorisch. Tritt in diesem Zeitraum ein Todesfall bzw. eine Arbeitsunfähigkeit ein, deren Ursache schliesslich zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Invaliditäts-

oder Todesfall führt, erbringt die Pensionskasse nur Mindestleistungen gemäss BVG. Die Pensionskasse macht die definitive Aufnahme vom Ergebnis der Gesundheitsprüfung gemäss Art. 6 abhängig.

Art. 5 Ende des Versicherungsschutzes

- 1 Der Versicherungsschutz endet mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines Versicherten beim Arbeitgeber. Vorbehalten bleibt die Weiterführung des Versicherungsschutzes bei Entlassung gemäss Art. 9.
- 2 Der Versicherungsschutz erlischt ebenfalls, wenn die durch den Stiftungsrat festgelegte Eintrittsschwelle gemäss Anhang A-2 nicht mehr erreicht wird. Vorbehalten bleibt Art. 9 und Art. 12 Abs. 6.
- 3 Die Ansprüche des austretenden Versicherten werden durch die Art. 43 bis 45 geregelt.
- 4 Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt der Versicherungsschutz bis zur Begründung eines neuen Vorsorgeverhältnisses bestehen, längstens aber während eines Monats nach Austritt aus der Pensionskasse.

Art. 6 Gesundheitsprüfung

- 1 Die Pensionskasse verlangt vom Versicherten beim Eintritt in die Pensionskasse eine schriftliche Erklärung über seinen Gesundheitszustand. Dem Versicherten wird der Gesundheitsfragebogen in der Regel durch die Pensionskasse gestellt. Der Versicherte hat sich zudem gegebenenfalls einer von der Pensionskasse angeordneten vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Lehnt der Versicherte die schriftliche Erklärung oder die vertrauensärztliche Untersuchung ab, so versichert die Pensionskasse bei einem Todes- oder Invaliditätsfall definitiv nur die Mindestleistungen nach BVG.
- 2 Allfällige Vorbehalte und deren Dauer werden dem Versicherten sofort nach Klärung des Sachverhalts, spätestens aber drei Monate nach Eingang des vollständig ausgefüllten Fragebogens bzw. des Berichts des Vertrauensarztes schriftlich mitgeteilt.

- 3 Stellt die Pensionskasse fest, dass die schriftliche Erklärung über den Gesundheitszustand oder der vertrauensärztliche Bericht unwahre oder unvollständige Angaben des Versicherten enthält (=Anzeigepflichtverletzung), kann die Pensionskasse innerhalb von 6 Monaten nach Kenntnissnahme der Anzeigepflichtverletzung die weitergehende Vorsorge kündigen. Es kommen damit während der ganzen Laufzeit der Leistungen (einschliesslich anwartschaftliche Hinterlassenenleistungen) Invaliditäts- und Todesfalleistungen gemäss BVG zur Auszahlung. Bereits bezahlte Spar- und Risikobeiträge werden nicht zurückerstattet.
- 4 Die Pensionskasse kann einen Vorbehalt für längstens 5 Jahre anbringen, wobei die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehaltes an die neue Vorbehaltsdauer angerechnet wird. Tritt während der Vorbehaltsdauer eine Arbeitsunfähigkeit oder der Tod (ohne vorangehende Arbeitsunfähigkeit) aufgrund eines Leidens ein, das zu einem Vorbehalt geführt hat, werden lebenslänglich die Invaliditäts- und (anwartschaftlichen) Hinterlassenenleistungen einschliesslich die Beitragsbefreiung auf die Mindestleistungen gemäss BVG gekürzt. Die Vorsorgeleistungen, die mit der eingebrachten Austrittsleistung erworben wurden, dürfen nicht durch einen neuen Vorbehalt geschmälert werden. Spätestens nach einer fünfjährigen Zugehörigkeit zur Pensionskasse fallen alle Leistungsvorbehalte weg.

Art. 7 Unbezahlter Urlaub

- 1 Bei einem Urlaub, für den kein Anspruch auf die festen Lohnbestandteile (= unbezahlter Urlaub) besteht, schliesst der Versicherte mit dem Arbeitgeber eine schriftliche Vereinbarung ab, mit welcher sich der Arbeitgeber verpflichtet, die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge monatlich der Pensionskasse zu überweisen. Die Weiterführung der Vorsorge während eines unbezahlten Urlaubs ist höchstens für zwei Jahre möglich und endet spätestens mit Erreichen des Referenzalters.
- 2 Schliesst der Versicherte mit dem Arbeitgeber keine schriftliche Vereinbarung ab, wird die Versicherung für sämtliche Risiken

(Alter, Tod und Invalidität) ab dem effektiven Antritt des unbezahlten Urlaubs bis zum vereinbarten Zeitpunkt des erneuten Stellenantritts unterbrochen.

Art. 8 Weiterführung des Versicherungsschutzes bei Lohnreduktion

- 1 Ein Versicherter, dessen Jahresgehalt sich nach dem 58. Geburtstag um höchstens die Hälfte reduziert, kann mit dem Arbeitgeber schriftlich vereinbaren, dass die Vorsorge höchstens für die bisher versicherten Leistungen weitergeführt wird. Die Vereinbarung ist der Pensionskasse auf den Zeitpunkt zuzustellen, ab dem das Jahresgehalt reduziert wird.
- 2 Das Weiterführen des bisherigen versicherten Jahresgehalts ist höchstens bis zum Referenzalter möglich. Der Versicherte hat dazu neben seinen Beiträgen zur Weiterführung des bisherigen versicherten Jahresgehalts auch die entsprechenden Arbeitgeberbeiträge an die Pensionskasse zu entrichten. Diese werden vom Arbeitgeber direkt vom Jahresgehalt in Abzug gebracht und der Pensionskasse überwiesen.
- 3 Die Weiterführung des Versicherungsschutzes endet bei einer Teilpensionierung oder sobald der Versicherte ein zusätzliches Erwerbseinkommen erzielt, das der obligatorischen Versicherung gemäss BVG untersteht. Er hat dies der Pensionskasse unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Art. 9 Weiterführung des Versicherungsschutzes bei Entlassung

- 1 Ein Versicherter, der nach dem 58. Geburtstag aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann die Weiterführung seines Versicherungsschutzes verlangen, sofern er auch in der AHV weiterhin versichert ist. Er hat dies der Pensionskasse innert einem Monat nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses schriftlich zu melden. Verlangt er die Weiterversicherung, hat er sich gleichzeitig zu entscheiden, ob das Altersguthaben durch Sparbeiträge weiter aufgebaut werden soll oder nicht.

Wird das Altersguthaben durch Sparbeiträge weiter aufgebaut, kann dieser Entscheid einmal angepasst werden. Der Versicherte hat der Pensionskasse eine Anpassung im Voraus schriftlich zu melden.

2 Während der Weiterversicherung verbleibt die Austrittsleistung in der Pensionskasse, wird weiter verzinst und gegebenenfalls durch Sparbeiträge weiter geäufnet. Der Schutz gegen die Risiken Invalidität und Tod bleibt bestehen. Der Versicherte ist – mit Ausnahme der besonderen Bestimmungen in den Abs. 3 bis 7 – während der Weiterversicherung den im gleichen Kollektiv aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses Versicherten gleichgestellt und gleichberechtigt.

3 Basis für die Beiträge und Leistungen während der Weiterversicherung bildet das unmittelbar vor der Weiterversicherung versicherte Jahresgehalt gemäss Art. 12. Der Versicherte hat jedoch die Möglichkeit, ab Beginn der Weiterversicherung oder zu einem späteren Zeitpunkt ein tieferes versichertes Jahresgehalt zu wählen. Das versicherte Jahresgehalt kann dabei in maximal drei Schritten reduziert werden, wobei die erste Reduktion mindestens 10% betragen muss. Im Zeitpunkt der Lohnreduktion kann der Versicherte eine Teilpensionierung gemäss Art. 27 verlangen.

4 Der Versicherte hat der Pensionskasse die gesamten reglementarischen Risikobeiträge (Anteil des Versicherten und des Arbeitgebers) zu entrichten. Wählt er die Weiteräufnung des Altersguthabens, hat er auch die gesamten reglementarischen Sparbeiträge (Anteil des Versicherten und des Arbeitgebers) zu bezahlen. Werden Sanierungsbeiträge fällig, hat der Versicherte nur den Versichertenanteil zu tragen. Das Beitragsinkasso erfolgt durch die Pensionskasse halbjährlich nachschüssig direkt beim Versicherten.

5 Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, wird seine Austrittsleistung in dem Umfang an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Werden für den Einkauf maximal zwei Drittel der Austrittsleistung benötigt und kann oder will der Versicherte den Rest nicht transferieren, verbleibt die restliche Austrittsleistung in der Pensionskasse und die Weiterversicherung wird in

reduziertem Umfang weitergeführt. Das für die Weiterversicherung massgebende versicherte Jahresgehalt wird im Verhältnis der übertragenen Austrittsleistung zur gesamten Austrittsleistung gekürzt.

6 Die Weiterversicherung endet

- bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität (bei Teilinvalidität läuft die Weiterversicherung für den aktiven Teil weiter);
- bei Erreichen des Referenzalters;
- wenn der Versicherte nicht mehr in der AHV versichert ist (z.B. infolge Wegzugs ins Ausland);
- bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, wenn mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden. Kann nicht die gesamte Austrittsleistung in die neue Vorsorgeeinrichtung eingebracht werden, wird mit dem Rest die vorzeitige Pensionierung vollzogen.

Die Weiterversicherung kann durch den Versicherten jederzeit auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Die Pensionskasse kündigt die Weiterversicherung, falls die in Rechnung gestellten Beiträge 30 Tage nach Fälligkeit nicht bezahlt sind, rückwirkend auf den Zeitpunkt, bis zu welchem die geschuldeten Beiträge entrichtet worden sind.

Bei Beendigung der Weiterversicherung nach dem 58. Geburtstag werden die Altersleistungen fällig.

7 Hat die Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Altersleistungen in Rentenform bezogen und die Austrittsleistung kann nicht mehr für selbstbewohntes Wohneigentum vorbezogen oder verpfändet werden.

3. Bemessungsgrundlagen und Altersdefinitionen

Art. 10 Jahresgehalt

- 1 Das Jahresgehalt bildet die Grundlage zur Bestimmung des versicherten Jahresgehalts.
- 2 Das Jahresgehalt entspricht dem mit dem Arbeitgeber vertraglich vereinbarten Jahresgehalt, wobei der vertraglich vorgesehene Leistungsanteil bei 100% Zielerreichung mitversichert wird. Ebenfalls mitversichert sind:
 - Dauerschichtzulagen;
 - Erfolgsbeteiligungen, gültig für die nächsten zwölf Monate.
- 3 Der Arbeitgeber meldet der Pensionskasse das Jahresgehalt, auf welches beim Eintritt bzw. am 1. Januar Anspruch besteht. Unterjährige Veränderungen des Jahresgehalts sind durch den Arbeitgeber ebenfalls zu melden und werden sofort berücksichtigt. Bei rückwirkenden Änderungen des Jahresgehalts sind die Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers ebenfalls rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung des Jahresgehalts zu entrichten.
- 4 Bei der Festlegung des Jahresgehalts werden die folgenden Gehaltsteile nicht berücksichtigt:
 - bei anderen Arbeitgebern verdiente Gehaltsteile;
 - nur gelegentlich anfallende Entschädigungen/Gehaltsteile, als solche gelten:
 - vorübergehende Zulagen und Nebenbezüge wie Bezahlung von Ferien, Überstunden und Gleitzeit, Diensttreueprämien, übrige Schichtzulagen, Familien- und Kinderzulagen, Boni über dem vertraglich vorgesehenen Leistungsanteil, Zulagen an Montagepersonal, Dienstatlersgeschenke; sowie
 - Berufsauslagen und Spesen aller Art.
- 5 In besonderen Fällen kann der Stiftungsrat das zu versichernde Jahresgehalt im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber festlegen.
- 6 Für voll arbeitsunfähige Versicherte sind keine Anpassungen des Jahresgehalts möglich. Tritt ein Versicherungsfall ein, so wird allenfalls eine zu Unrecht durchgeführte Anpassung des Jahresgehalts rückgängig gemacht.

Art. 11 Koordinationsabzug

- 1 Der Koordinationsabzug beträgt 20% des Jahresgehalts, höchstens aber 70% der maximalen AHV-Altersrente (vgl. Anhang A–2).
- 2 Das Maximum des Koordinationsabzugs wird mit dem Beschäftigungsgrad des Versicherten multipliziert.

Art. 12 Versichertes Jahresgehalt

- 1 Das versicherte Jahresgehalt bildet die Basis für die Bemessung der Beiträge und Leistungen.
- 2 Das versicherte Jahresgehalt entspricht dem Jahresgehalt abzüglich des Koordinationsabzugs.
- 3 Der Stiftungsrat legt im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber ein Minimum und ein Maximum des versicherten Jahresgehalts fest (vgl. Anhang A–2).
- 4 Für einen teilinvaliden Versicherten werden das Minimum und das Maximum des versicherten Jahresgehalts entsprechend dem Invalidenrentenanspruch (Rentenberechtigung gemäss Art. 29 Abs. 2) herabgesetzt.
- 5 Ändert der Beschäftigungsgrad eines Versicherten, wird das versicherte Jahresgehalt den neuen Einkommensverhältnissen angepasst.
- 6 Sinkt das Jahresgehalt eines Versicherten vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Elternschaft, Adoption oder ähnlichen Gründen, bleibt das bisher versicherte Jahresgehalt gültig, solange eine arbeitsvertragliche Gehaltsfortzahlungspflicht des Arbeitgebers besteht bzw. Gehaltsersatzleistungen ausbezahlt werden (Taggeldleistungen aus Kranken- und/oder Unfallversicherung) oder der Mutterschaftsurlaub, Urlaub des andern Elternteils, Betreuungsurlaub oder Adoptionsurlaub dauert. Der Versicherte kann jedoch eine Herabsetzung des versicherten Jahresgehalts verlangen. Das versicherte Jahresgehalt wird in diesem Fall frühestens ab Eintreffen des Gesuchs des Versicherten herabgesetzt.
- 7 Bei Teilinvalidität teilt die Pensionskasse das versicherte Jahresgehalt entsprechend dem Invalidenrentenanspruch (Renten-

berechtigung gemäss Art. 29 Abs. 2) in einen invaliden und einen aktiven Teil auf. Für den invaliden Teil bleibt das versicherte Jahresgehalt konstant. Für den aktiven Teil wird das versicherte Jahresgehalt nach den Bestimmungen dieses Vorsorgereglements aufgrund des der Erwerbstätigkeit entsprechenden Jahresgehalts festgesetzt.

Art. 13 Berechnung des massgebenden Alters

Das für die Aufnahme sowie für die Höhe der Beiträge massgebende Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr (= BVG-Alter).

Art. 14 Referenzalter, Alter für vorzeitige und aufgeschobene Pensionierung

- 1 Das Referenzalter wird mit dem Ersten des Monats nach dem 66. Geburtstag erreicht.
- 2 Eine vorzeitige Pensionierung ist frühestens ab dem Ersten des Monats nach dem 58. Geburtstag möglich.
- 3 Wird das Arbeitsverhältnis im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber über das Referenzalter hinaus fortgesetzt, ist ein Aufschub der Pensionierung oder eine Weiterführung der Vorsorge längstens bis zum Ersten des Monats nach dem 70. Geburtstag möglich, sofern das Jahresgehalt die durch den Stiftungsrat festgelegte Eintrittsschwelle erreicht (vgl. Anhang A–2):
 - a. Aufschub der Pensionierung: Während des Aufschubs der Pensionierung werden keine Beiträge mehr erhoben.
 - b. Weiterführung der Vorsorge: Bis zur effektiven Pensionierung werden weiterhin Sparbeiträge, Risikobeiträge sowie allfällige Sanierungsbeiträge erhoben.

Der Versicherte hat der Pensionskasse spätestens drei Monate vor Erreichen des Referenzalters schriftlich mitzuteilen, welche der vorgängig erwähnten Varianten umgesetzt werden soll. Die Wahl der Variante kann ab Erreichen des Referenzalters bis zur effektiven Pensionierung nicht mehr verändert werden. Ohne eine Mitteilung erfolgt die Pensionierung mit Erreichen des Referenzalters.

4. Finanzierung

Art. 15 Beitragspflicht

- 1 Die Beitragspflicht für den Arbeitgeber und den Versicherten beginnt mit dem Tag der Aufnahme in die Pensionskasse und endet
 - a. am Ende desjenigen Monats, für den vom Arbeitgeber zum letzten Mal das Gehalt oder Gehaltersatzleistungen (z.B. Unfall- und/oder Krankentaggeld) ausgerichtet werden;
 - b. am Ende desjenigen Monats, in dem ein definitiver IV-Rentenentscheid bei der Pensionskasse eintrifft, und zwar im Umfange der Leistungspflicht der Pensionskasse;
 - c. am Ende desjenigen Monats, in dem der Vorsorgefall Alter oder Tod eingetreten ist. Wird das Arbeitsverhältnis im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber über das Referenzalter hinaus fortgesetzt und die Vorsorge gemäss Art. 14 Abs. 3 lit. b weitergeführt, werden die Beiträge bis zur effektiven Pensionierung weiter erhoben;
 - d. spätestens jedoch mit Ende des Versicherungsschutzes gemäss Art. 5 Abs. 1 oder 2 oder mit Beendigung der Weiterführung des Versicherungsschutzes bei Entlassung gemäss Art. 9.
- 2 Die Beiträge des Versicherten werden durch den Arbeitgeber vom Gehalt oder von Gehaltersatzleistungen abgezogen und monatlich, zusammen mit den Beiträgen des Arbeitgebers, der Pensionskasse überwiesen. Im Falle einer Weiterführung des Versicherungsschutzes bei Entlassung gemäss Art. 9 erfolgt das Beitragsinkasso durch die Pensionskasse direkt beim Versicherten.
- 3 Beginnt das Vorsorgeverhältnis während des Monats, beginnt die Beitragserhebung am Ersten desselben Monats.
- 4 Endet das Vorsorgeverhältnis während des Monats, endet die Beitragserhebung am letzten Tag desselben Monats.
- 5 Während der arbeitsvertraglichen Gehaltsfortzahlung bzw. des Bezugs von Gehaltersatzleistungen (Taggeldleistungen aus Kranken- und/oder Unfallversicherung) sind die Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers auf dem letzten versicherten Jahresgehalt zu entrichten.

6 Der Arbeitgeber erbringt die Arbeitgeberbeiträge aus eigenen Mitteln oder aus vorgängig hierfür geäußerten Arbeitgeberbeitragsreserven.

Art. 16 Beitragsbefreiung

- 1 Mit dem Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse, frühestens mit Beendigung der Beitragspflicht gemäss Art. 15, werden der Arbeitgeber und der Invalidenrentner von der Beitragszahlung befreit. Die Beitragsbefreiung wird solange gewährt, wie die Invalidität besteht, längstens jedoch bis zum Erreichen des Referenzalters.
- 2 Bei teilweiser Invalidität eines Versicherten tritt eine teilweise Beitragsbefreiung ein. Eine Invalidität von weniger als 40 % ergibt keinen Anspruch auf Beitragsbefreiung. Die Beitragsbefreiung wird analog zur Rentenberechtigung gemäss Art. 29 Abs. 2 gewährt. Dazu wird der bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versicherte Lohn mit der Rentenberechtigung gewichtet.
- 3 Bei Beitragsbefreiung erfolgt die Weiteräußerung des Guthabens auf dem Alterskonto gemäss den Sparbeiträgen von Anhang A–3, Sparplan «Standard», auf dem versicherten Jahresgehalt bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, und umfasst auch künftige altersbedingte Beitragserhöhungen.

Art. 17 Höhe der Beiträge

- 1 Die Höhe der Sparbeiträge sowie der Risikobeiträge des Versicherten und des Arbeitgebers sind im Anhang A–3 aufgeführt.
- 2 Der Versicherte kann seine Sparbeiträge beim Eintritt in die Pensionskasse aus drei Sparplänen («Standard», «Plus» oder «Top») auswählen. Anschliessend kann der Versicherte jeweils auf den 1. eines Monats in einen höheren Plan wechseln, Wechsel in einen tieferen Plan sind nur auf den 1. Januar möglich. Wünscht der Versicherte eine Änderung des Sparplans auf den 1. eines Monats, so hat er dies der Pensionskasse bis spätestens Ende des Vormonats (eintreffend)

mitzuteilen. Trifft bis zu diesem Zeitpunkt keine Mitteilung ein, gilt der bisherige Sparplan weiterhin. Hat der Versicherte noch nie gewählt, gilt der Sparplan «Standard».

- 3 Der Stiftungsrat kann zur Beseitigung einer Unterdeckung zusätzliche Beiträge erheben (vgl. Art. 52).

Art. 18 Eingebachte Vorsorgeleistungen beim Eintritt in die Pensionskasse

- 1 Beim Eintritt ist ein Versicherter verpflichtet, sämtliche Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen (inkl. Freizügigkeitskonten und / oder -policen) in die Pensionskasse überweisen zu lassen.
- 2 Die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen werden entsprechend der Meldung der vorherigen Vorsorgeeinrichtung auf dem Alterskonto dem Altersguthaben gemäss BVG und dem Altersguthaben aus überobligatorischer Vorsorge gutgeschrieben.

Art. 19 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen/ Rückzahlung von Vorbezügen

- 1 Sobald der Versicherte sämtliche Freizügigkeitsleistungen der Vorsorgeeinrichtung der früheren Arbeitgeber sowie alle Guthaben in Form von Freizügigkeitskonten oder -policen an die Pensionskasse überwiesen hat, können Einkäufe des Arbeitgebers und des Versicherten längstens bis zum Eintritt eines Vorsorgefalls in die Pensionskasse erfolgen.
- 2 Hat der Versicherte im Rahmen der Wohneigentumsförderung Vorbezüge getätigt, kann er erst nach vollständiger Rückzahlung des vorbezogenen Betrags Einkäufe leisten. Die Rückzahlung eines Vorbezugs ist bis zum Referenzalter möglich. Nach Erreichen des Referenzalters können freiwillige Einkäufe getätigt werden, wobei jedoch die maximale Einkaufsmöglichkeit um den Betrag des Vorbezugs reduziert wird.
- 3 Der Versicherte kann pro Kalenderjahr maximal zwei Einkäufe in die Pensionskasse leisten. Die Einkäufe werden auf dem Alterskonto dem vorhandenen Altersguthaben aus überobligatorischer Vorsorge gutgeschrieben.

- 4 Die maximale Einkaufssumme ergibt sich aus der Differenz zwischen dem effektiv vorhandenen und dem maximal möglichen Alterskonto, berechnet auf der Basis des aktuellen versicherten Jahresgehalts. Die Einzelheiten sind im Anhang A–5 ersichtlich. Übersteigt das Guthaben auf dem Zusatzkonto den Maximalbetrag gemäss Anhang A–8, wird der übersteigende Teil von der maximal möglichen Einkaufssumme in Abzug gebracht. Hat der Versicherte auch Guthaben in der Pensionskasse Attika der Bühler AG und übersteigt jenes Guthaben (Alterskonto und / oder Zusatzkonto) den dortigen reglementarischen Maximalbetrag, wird der übersteigende Teil ebenfalls von der maximal möglichen Einkaufssumme in Abzug gebracht. Die maximal mögliche Einkaufssumme reduziert sich ausserdem um allfällige nicht eingebrachte Freizügigkeitsleistungen sowie um allfällige Säule 3a-Guthaben, soweit diese den für Personen mit beruflicher Vorsorge möglichen Höchstbetrag gemäss Art. 60a Abs. 2 BVV 2 übersteigen.
 - 5 Die Verantwortung für die Abklärung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Einkäufen liegt beim Versicherten. Wurden durch den Versicherten oder den Arbeitgeber Einkäufe geleistet, so können die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform ausgerichtet werden.
 - 6 Eine im Rahmen einer Ehescheidung ausbezahlte Freizügigkeitsleistung kann wieder ganz oder teilweise eingebracht werden. Bei einem Wiedereinkauf werden auf dem Alterskonto das Altersguthaben gemäss BVG und das Altersguthaben aus überobligatorischer Vorsorge im selben Verhältnis wie bei der Herabsetzung erhöht. Art. 50 Abs. 6 gilt sinngemäss. Kein Anspruch auf Wiedereinkauf besteht nach der Übertragung eines Betrages nach Art. 124 Abs. 1 ZGB.
 - 7 Der Arbeitgeber kann Einkäufe für den Versicherten leisten. In diesem Fall wird beim Austritt des Versicherten innerhalb von 10 Jahren seit dem Einkauf der vom Arbeitgeber bezahlte Betrag von der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 44 abgezogen und zwar im Verhältnis von 1 / 10 für jedes, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, bis zu 10 Jahren fehlendes Jahr. Für Bruchteile von Jahren wird die Kürzung pro rata temporis berechnet. Der dem Versicherten nicht zugesprochene Anteil wird der Arbeitgeberbeitragsreserve zugewiesen.
 - 8 Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen oder zugezogen sind und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Zahlung in Form eines Einkaufs 20 % des versicherten Jahresgehalts nicht überschreiten.
 - 9 Für Versicherte, die aus der zweiten Säule bereits Altersleistungen beziehen oder bezogen haben, werden diese Leistungen an das Einkaufspotential angerechnet. Bei Alterskapitalbezügen wird das bezogene Kapital angerechnet. Bei Altersrenten wird, falls bekannt, das verrentete Guthaben angerechnet; ansonsten wird die Altersrente, kapitalisiert mit dem Umwandlungssatz, der für den Versicherten bei der Pensionskasse im Alter des Rentenbeginns gegolten hätte, angerechnet.
 - 10 Lässt der Versicherte im Ausland erworbene Vorsorgeansprüche oder -guthaben übertragen, so gilt die Einkaufslimite nach Abs. 8 nicht, sofern:
 - a. diese Übertragung direkt von einem ausländischen System der beruflichen Vorsorge in die Pensionskasse erfolgt;
 - b. der Versicherte für diese Übertragung keinen Abzug bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden geltend macht.
- ## Art. 20 Alterskonto eines Versicherten
- 1 Für jeden Versicherten wird ein individuelles Alterskonto geführt.
 - 2 Das Altersguthaben auf dem Alterskonto des Versicherten besteht aus:
 - den Sparbeiträgen des Versicherten und des Arbeitgebers;
 - den auf dem Alterskonto gutgeschriebenen Freizügigkeitsleistungen;
 - allfälligen auf das Alterskonto getätigten Einkaufssummen des Versicherten, des Arbeitgebers oder der Pensionskasse;
 - Rückzahlungen von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
 - Wiedereinkäufen nach Scheidung;

- dem infolge Ehescheidung überwiesenen Anteil an der Freizügigkeitsleistung oder dem als lebenslange Rente bzw. in Kapitalform übertragenen Rentenanteil (vgl. Art. 50);
- den Zinsen;

vermindert um:

- die getätigten Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- die Auszahlung von Freizügigkeitsleistungen aufgrund eines Scheidungsurteils;
- Ausbuchungen des Altersguthabens infolge Teilpensionierung.

Art. 21 Alterskonto eines invaliden Versicherten

- 1 Für Bezüger von Invalidenrenten wird das Alterskonto während der Dauer der Invalidität bis zum Referenzalter weitergeführt. Das Alterskonto des Invalidenrentners besteht aus dem bis zum Eintritt der Invalidität erworbenen Guthaben auf dem Alterskonto gemäss Art. 20 Abs. 2 und den jährlichen Sparbeiträgen gemäss Anhang A–3, Sparplan «Standard», samt den Zinsen gemäss Anhang A–4. Die Sparbeiträge werden dabei auf dem versicherten Jahresgehalt bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, berechnet.
- 2 Bei Teilinvalidität teilt die Pensionskasse das Alterskonto entsprechend der Rentenberechtigung gemäss Art. 29 Abs. 2 in einen invaliden und einen aktiven Teil auf. Das dem invaliden Teil entsprechende Alterskonto wird wie für einen vollinvaliden Versicherten und das dem aktiven Teil entsprechende Alterskonto wie für einen aktiven Versicherten weitergeführt.

Art. 22 Zinssatz für das Alterskonto

- 1 Der Zinssatz für das laufende Jahr wird jährlich vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung der finanziellen Lage sowie des Zinsbeteiligungsmodells gemäss Anhang A–4 für diejenigen Versicherten festgelegt, die am 31. Dezember des laufenden Jahres noch aktiv in der Pensionskasse versichert sind. Austritte und Pensionierungen per 31. Dezember gelten noch als Aktive. Der Stiftungsrat legt auch den Zinssatz für die unterjährigen Austritte des kommenden Jahres fest.

- 2 Der Zins wird auf dem Stand des Alterskontos am Ende des Vorjahres berechnet und am Ende jedes Kalenderjahres dem Alterskonto gutgeschrieben. Tritt ein Vorsorgefall ein oder scheidet ein Versicherter im Laufe des Kalenderjahres aus der Pensionskasse aus, so wird der Zins auf dem Stand des Alterskontos am Ende des Vorjahres pro rata temporis berechnet. Unterjährig eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, Einkaufssummen und getätigte Bezüge werden im betreffenden Jahr pro rata temporis verzinst.

5. Leistungen

Art. 23 Übersicht über die Leistungen

- 1 Die Pensionskasse erbringt die folgenden Leistungen:

Altersleistungen

- Altersrente Art. 24
- Alterskapital (= Kapitalauszahlung) Art. 25
- Überbrückungsrente Art. 26
- Pensionierten-Kinderrente Art. 28

Leistungen im Invaliditätsfall

- Invalidenrente Art. 29
- Invaliden-Kinderrente Art. 30

Leistungen im Todesfall

- Ehegattenrente Art. 31
- Lebenspartnerrente Art. 32
- Rente für geschiedene Ehegatten Art. 33
- Waisenrente Art. 34
- Todesfallkapital Art. 35

- 2 Die Pensionskasse wird unter den in diesem Vorsorgereglement vorgesehenen Voraussetzungen leistungspflichtig, wenn der Vorsorgefall Alter, Invalidität oder Tod während der Dauer des Versicherungsschutzes eintritt. Bei Invaliditätsleistungen ist massgebend, ob die Person beim Eintritt der erheblichen Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Pensionskasse versichert war. Bei Hinterlassenenleistungen ist massgebend, ob die Person im Zeitpunkt des Todes oder des Eintritts der erheblichen Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, bei der Pensionskasse versichert war. Liegen andere Tatbestände vor, die nach BVG eine Leistungspflicht der Pensionskasse auslösen, beschränkt sich diese auf die Mindestleistungen gemäss BVG.

5.1 Altersleistungen

Art. 24 Altersrente

- 1 Der Anspruch auf die ordentliche Altersrente beginnt mit dem Erreichen des Referenzalters.
- 2 Bei Versicherten, deren Arbeitsverhältnis nach dem 58. Geburtstag aufgelöst wird, erfolgt eine vorzeitige Pensionierung. Vorbehalten bleibt die Weiterführung des Versicherungsschutzes bei Entlassung gemäss Art. 9. Der Versicherte kann jedoch schriftlich die Überweisung der Austrittsleistung gemäss Art. 43 bis 45 verlangen, wenn er nachweist, dass er eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufnimmt oder bei der Arbeitslosenkasse Antrag auf die Ausrichtung von Arbeitslosenentschädigung gestellt hat.
- 3 Der Anspruch auf eine Altersrente wird frühestens am ersten Tag fällig, nachdem bei der Pensionskasse kein Versicherungsschutz mehr besteht. Der Anspruch auf die Altersrente erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Altersrentner stirbt.
- 4 Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation des im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Altersguthabens auf dem Alterskonto mit dem in diesem Zeitpunkt reglementarisch festgelegten Umwandlungssatz; vorbehalten ist Art. 50. Der Umwandlungssatz, welcher im Einzelfall zur Anwendung gelangt, hängt einerseits vom Alter des Versicherten, andererseits von der mitversicherten anwartschaftlichen Ehegattenrente bzw. Lebenspartnerrente ab (je tiefer die anwartschaftliche Ehegattenrente bzw. Lebenspartnerrente, desto höher der Umwandlungssatz (vgl. Anhang A–6)). Die Höhe der anwartschaftlichen Ehegattenrente bzw. Lebenspartnerrente beträgt je nach gewählter Variante:
 - Variante 1: 45 % (Standard für unverheiratete Versicherte);
 - Variante 2: 60 % (Standard für verheiratete Versicherte und Versicherte in einer Lebensgemeinschaft mit Unterstützungsvertrag gemäss Art. 32 Abs. 1);
 - Variante 3: 75 % (wählbar, sofern die resultierende Altersrente über den Mindestleistungen gemäss BVG liegt).

Standardmässig kommt für den unverheirateten Versicherten Variante 1 und für den verheirateten Versicherten, für den Versicherten in eingetragener Partnerschaft sowie den Versicherten in einer Lebensgemeinschaft mit Unterstützungsvertrag

gemäss Art. 32 Abs. 1 Variante 2 zur Anwendung. Wünscht der Versicherte eine Anpassung der anwartschaftlichen Ehegattenrente bzw. Lebenspartnerrente, muss er dies der Pensionskasse vor der ersten Zahlung der Altersrente schriftlich mitteilen. Variante 3 ist nur wählbar, sofern die resultierende Altersrente über den Mindestleistungen gemäss BVG liegt. Die schriftliche Erklärung eines verheirateten Versicherten ist nur gültig, wenn sie vom Ehegatten mitunterzeichnet ist. Die Unterschrift ist persönlich vor Ort bei der Pensionskassenverwaltung zu leisten oder auf Kosten des Versicherten amtlich beglaubigen zu lassen. Die amtliche Beglaubigung der Unterschrift kann notariell oder durch die Einwohnerkontrolle erfolgen. Der unverheiratete Versicherte hat den Zivilstand auf seine Kosten amtlich beglaubigen zu lassen. Im Falle einer Teilpensionierung gemäss Art. 27 mit Bezug mehrerer Teilaltersrenten gilt die bei der ersten Teilaltersrente gewählte Variante (Höhe der anwartschaftlichen Ehegattenrente bzw. Lebenspartnerrente) auch für die weiteren Teilaltersrenten.

- 5 Die Umwandlungssätze werden vom Stiftungsrat festgelegt.
- 6 Beim Erreichen des Referenzalters wird die temporär ausgerichtete Invalidenrente durch die Altersrente ersetzt. Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation des im Zeitpunkt des Referenzalters vorhandenen Alterskontos gemäss Art. 21 mit dem in diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatz gemäss Anhang A–6. Die Höhe der Altersrente entspricht mindestens der Höhe der Invalidenrente gemäss BVG.
- 7 Setzt der Versicherte sein Arbeitsverhältnis über das Referenzalter hinaus fort, so kann er den Bezug der Altersleistungen ganz oder teilweise bis zur Pensionierung, längstens jedoch bis zum 70. Geburtstag, beitragsfrei aufschieben oder die Vorsorge mit Beiträgen weiterführen (vgl. Art. 14 Abs. 3). In diesem Fall werden das vorhandene Alterskonto und im Falle der Weiterführung der Vorsorge die beidseitig weiterhin geleisteten Sparbeiträge bis zum Zeitpunkt der effektiven Pensionierung verzinst. Die Höhe der Altersrente ergibt sich nach Vorgabe von Abs. 4.
- 8 Wird der Versicherte während des Aufschubs der Pensionierung oder der Weiterführung der Vorsorge über das Referenzalter hinaus arbeitsunfähig, erfolgt auf den Ersten des Monats nach dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit die Pensionierung.

9 Stirbt der Versicherte während dem Aufschub der Pensionierung über das Referenzalter hinaus (vgl. Art. 14 Abs. 3 lit. a), gilt er für die Festsetzung der Todesfalleistungen als Altersrentner; die Todesfalleistungen bemessen sich somit an der Altersrente, auf die der Versicherte zu jenem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte. Wird keine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente fällig, wird das vorhandene Alterskonto als Todesfallkapital ausbezahlt, wobei für den Anspruch und die Auszahlung die Bestimmungen von Art. 35 Abs. 1 bis 6 sinngemäss gelten. Stirbt der Versicherte während der Weiterführung der Vorsorge über das Referenzalter hinaus (vgl. Art. 14 Abs. 3 lit. b), gilt er für die Festsetzung der Todesfalleistungen weiterhin als Versicherter; die Todesfalleistungen bemessen sich somit am versicherten Jahresgehalt und es besteht Anspruch auf das Todesfallkapital gemäss Art. 35.

Art. 25 Alterskapital

- 1 Der Versicherte kann auf den Zeitpunkt seiner Pensionierung die Ausrichtung einer Kapitalleistung bis zu 100 % des Guthabens auf dem Alterskonto verlangen, vorbehalten bleibt Abs. 8.
- 2 Der Anspruch auf das Alterskapital wird frühestens am ersten Tag fällig, nachdem bei der Pensionskasse kein Versicherungsschutz mehr besteht.
- 3 Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss mindestens drei Monate vor der Pensionierung abgegeben werden und ist ab diesem Zeitpunkt unwiderrufbar. Eine früher abgegebene Erklärung kann bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich widerrufen werden.
- 4 Erfolgt die vorzeitige Pensionierung aufgrund einer Kündigung durch den Arbeitgeber und ist keine schriftliche Erklärung vorhanden, so wird die Kapitalauszahlung trotzdem gewährt, wenn innerhalb der Kündigungsfrist eine solche Erklärung abgegeben wird.
- 5 Die schriftliche Erklärung eines verheirateten Versicherten ist nur gültig, wenn sie vom Ehegatten mitunterzeichnet ist. Die Unterschrift ist persönlich vor Ort bei der Pensionskassen-

verwaltung zu leisten oder auf Kosten des Versicherten amtlich beglaubigen zu lassen. Die amtliche Beglaubigung der Unterschrift kann notariell oder durch die Einwohnerkontrolle erfolgen. Der unverheiratete Versicherte hat den Zivilstand auf seine Kosten amtlich beglaubigen zu lassen.

- 6 Die Ausrichtung einer Kapitalleistung führt zu einer Reduktion der Altersrente und somit auch zu einer Reduktion der anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen. Bei einem Teilkapitalbezug werden das Altersguthaben gemäss BVG und das Altersguthaben aus überobligatorischer Vorsorge proportional gekürzt.
- 7 Auf den Zeitpunkt des Erreichens des Referenzalters kann der Invalidenrentner unter den gleichen Voraussetzungen gemäss Abs. 1 bis 6 das Alterskapital beziehen.
- 8 Hat der Versicherte vor der Pensionierung während mehr als zwei Jahren den Versicherungsschutz bei Entlassung gemäss Art. 9 weitergeführt, muss er die Altersleistungen in Rentenform beziehen und kann keine Kapitalleistung verlangen.

Art. 26 Überbrückungsrente

- 1 Bei einer vorzeitigen Pensionierung kann der Versicherte eine Überbrückungsrente beziehen, die ihm maximal bis zum AHV-Referenzalter bzw. bis zum Bezug einer Rente der AHV/IV ausbezahlt wird.
- 2 Der Versicherte kann die Höhe der Überbrückungsrente frei bestimmen, sie darf jedoch den Betrag der maximalen monatlichen AHV-Altersrente nicht übersteigen.
- 3 Eine laufende Überbrückungsrente bleibt während ihrer gesamten Laufzeit in ihrer Höhe unverändert. Sie wird weder auf Wunsch des Bezügers noch bei einer Erhöhung der AHV-Altersrente angepasst.
- 4 Wird eine Überbrückungsrente bezogen, so reduziert sich das bei der vorzeitigen Pensionierung vorhandene Altersguthaben um den Kapitalwert der Überbrückungsrente. Zur Berechnung der Kürzung dient die Tabelle im Anhang A-7.

- 5 Stirbt der Bezüger der Überbrückungsrente vor dem AHV-Referenzalter, endet der Anspruch auf die Überbrückungsrente am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Versicherte stirbt. Den Anspruchsberechtigten gemäss Art. 35 wird ein Todesfallkapital in der Höhe des Kapitalwerts der nicht bezogenen Überbrückungsrenten (Tabelle in Anhang A–7) ausgerichtet.

Art. 27 Teilpensionierung

- 1 Nach dem 58. Geburtstag kann sich ein Versicherter im Zeitpunkt einer Lohnreduktion teilpensionieren lassen. Der Versicherte kann wählen, welcher prozentuale Anteil der Altersleistung ausgerichtet werden soll, wobei der Anteil höchstens der prozentualen Lohnreduktion entsprechen darf und bei der ersten Teilpensionierung zudem mindestens 10 % betragen muss.
- 2 Erlaubt sind höchstens drei Teilpensionierungsschritte, der dritte Schritt entspricht zwangsläufig der Restpensionierung. Der Versicherte kann bei jedem Teilpensionierungsschritt wählen, welchen Anteil er als Altersrente und welchen er als Alterskapital beziehen möchte.
- 3 Die Höhe der Teilaltersrente ergibt sich nach Vorgabe von Art. 24 Abs. 4 aus dem im Zeitpunkt der Teilpensionierung bezogenen Alterskonto und dem in diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatz gemäss Anhang A–6. Die bei der ersten Teilaltersrente gewählte Variante (Höhe der anwartschaftlichen Ehegattenrente bzw. Lebenspartnerrente) gilt auch für die weiteren Teilaltersrenten.
- 4 Falls das nach der Lohnreduktion verbleibende Jahresgehalt unter die durch den Stiftungsrat festgelegte Eintrittsschwelle fällt (vgl. Anhang A–2), erfolgt die vollständige Pensionierung; vor Erreichen des Referenzalters kann der Versicherte alternativ die Überweisung der Austrittsleistung verlangen (vgl. Art. 24 Abs. 2).
- 5 Eine Teilpensionierung beendet die Weiterführung des Versicherungsschutzes bei Lohnreduktion nach Art. 8.
- 6 Der Teil «Alterskonto eines Invalidenrentners» eines teilinvaliden Versicherten kann nicht vorbezogen werden.

Art. 28 Pensionierten-Kinderrente

- 1 Hat ein Altersrentner Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Art. 34 hätten, so besteht ein Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente, sofern und soweit die ausgerichtete reglementarische Altersrente (ohne Bonusrente) kleiner ist als die Summe aus Altersrente gemäss BVG und Pensionierten-Kinderrenten gemäss BVG. Für Pflegekinder, die erst nach der Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente in den gemeinsamen Haushalt in Pflege genommen werden, wird keine Pensionierten-Kinderrente ausgerichtet.
- 2 Die Pensionierten-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente. Der Anspruch erlischt, wenn die Altersrente wegfällt; spätestens aber, wenn der Anspruch auf eine Waisenrente wegfallen würde.
- 3 Die Pensionierten-Kinderrente entspricht der allfälligen Differenz von der ausgerichteten reglementarischen Altersrente (ohne Bonusrente) zur Summe aus Altersrente gemäss BVG und Pensionierten-Kinderrenten gemäss BVG.

5.2 Leistungen im Invaliditätsfall

Art. 29 Invalidenrente

- 1 Der Versicherte, der im Sinne der IV invalid ist, hat Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse, sofern er bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert war.
- 2 Ein Invaliditätsgrad von unter 40 % ergibt in keinem Fall Anspruch auf Leistungen. Bei einem Invaliditätsgrad von 70 % und mehr beträgt die Rentenberechtigung 100 %, d.h. es besteht Anspruch auf eine volle Invalidenrente. Bei einem Invaliditätsgrad von 50 % bis 69 % entspricht die Rentenberechtigung dem Invaliditätsgrad. Bei einem Invaliditätsgrad von unter 50 % entspricht die Rentenberechtigung 25 % plus 2.5 %-Punkte für jedes Grad, das der Invaliditätsgrad über 40 % liegt. Beispiel: Ein Invaliditätsgrad von 45 % ergibt eine Rentenberechtigung von 37.5 % (= 25 % + 2.5 % x (45 – 40)).

- 3 Der Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse entsteht mit dem Anspruch auf eine Rente der IV. Die Pensionskasse beginnt die Rentenzahlung frühestens am Anfang des Monats, in dessen Verlauf die arbeitsvertragliche Gehaltsfortzahlung oder Gehaltersatzleistung (Taggeldleistung aus Kranken- und / oder Unfallversicherung) entfällt. Dieser Aufschub der Rentenzahlung ist jedoch nur möglich, wenn die Taggeldleistungen mindestens 80 % des entgangenen Gehalts betragen und die Finanzierung der Taggeldversicherung mindestens zur Hälfte durch den Arbeitgeber erfolgt ist.
- 4 Der Anspruch auf die Invalidenrente erlischt, wenn die Invalidität wegfällt (unter Vorbehalt von Art. 26a BVG), der Versicherte stirbt oder das Referenzalter erreicht. Nach Erreichen des Referenzalters wird die Invalidenrente durch die Altersrente gemäss Art. 24 Abs. 6 abgelöst.
- 5 Die jährliche, volle Invalidenrente entspricht 60 % des versicherten Jahresgehalts bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat.
- 6 Die einmal festgesetzte Rente und damit auch die Rentenberechtigung wird erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich aufgrund einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5 %-Punkte ändert.
- 7 Im Fall einer provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs gemäss Art. 26a BVG kürzt die Pensionskasse die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad, soweit die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen des Versicherten ausgeglichen wird.

Art. 30 Invaliden-Kinderrente

- 1 Hat ein Invalidenrentner Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Art. 34 hätten, so besteht ein Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente, sofern und soweit die ausgerichtete reglementarische Invalidenrente kleiner ist als die Summe aus Invalidenrente gemäss BVG und Invaliden-Kinderrenten gemäss BVG. Für Pflegekinder, die erst nach der Entstehung des Anspruchs auf eine Invalidenrente in den gemeinsamen Haushalt in Pflege genommen werden, wird keine Invaliden-Kinderrente ausgerichtet.

- 2 Die Invaliden-Kinderrente wird vom selben Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Der Anspruch erlischt, wenn die Invalidenrente wegfällt; spätestens aber, wenn der Anspruch auf eine Waisenrente entfallen würde.
- 3 Die Invaliden-Kinderrente entspricht der allfälligen Differenz von der ausgerichteten reglementarischen Invalidenrente zur Summe aus Invalidenrente gemäss BVG und Invaliden-Kinderrenten gemäss BVG.

5.3 Leistungen im Todesfall

Art. 31 Ehegattenrente

- 1 Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er im Zeitpunkt des Todes
 - für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss oder
 - älter als 40 Jahre ist und die Ehe mindestens 2 Jahre gedauert hat. Sind im Zeitpunkt der Heirat die Bedingungen an eine Lebensgemeinschaft gemäss Art. 32 Abs. 1 erfüllt, wird im Zeitpunkt der Heirat die Dauer der Lebensgemeinschaft angerechnet.
- 2 Erfüllt der überlebende Ehegatte eines Versicherten oder Invalidenrentners keine der Bedingungen gemäss Abs. 1, hat er unter den Voraussetzungen von Art. 35 Anspruch auf das Todesfallkapital, mindestens aber auf eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Betrags der jährlichen Ehegattenrente. Erfüllt der überlebende Ehegatte eines Altersrentners keine der Bedingungen gemäss Abs. 1, hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Betrags der jährlichen Ehegattenrente.
- 3 Der Anspruch auf eine Ehegattenrente beginnt am ersten Tag des auf den Tod folgenden Monats, frühestens aber nach Ablauf der Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis bzw. nach Wegfall der Alters- oder Invalidenrente der Pensionskasse. Der Anspruch auf Ehegattenrente erlischt spätestens mit dem Tod des hinterlassenen Ehegatten.

- 4 Heiratet der überlebende Ehegatte erneut bzw. geht er eine eingetragene Partnerschaft ein, erlischt der Anspruch auf eine Ehegattenrente. Er erhält eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Betrags der jährlichen Ehegattenrente.
- 5 Ist der überlebende Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als der verstorbene Versicherte oder der verstorbene Alters- oder Invalidenrentner, so wird die Ehegattenrente gekürzt. Die Reduktion beträgt für jedes ganze und für jedes angebrochene Jahr, um das der überlebende Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger ist als der Verstorbene, 1 % des vollen Rentenbetrags. Der Anspruch auf die Mindestleistungen gemäss BVG bleibt in jedem Fall gewahrt.
- 6 Hat der Altersrentner erst nach seiner Pensionierung geheiratet, wird die allenfalls bereits gemäss Abs. 5 gekürzte Ehegattenrente für jedes angebrochene und ganze Lebensjahr nach seiner Pensionierung zusätzlich um 5 % des Rentenbetrags herabgesetzt. Die insgesamt angerechneten Rentenkürzungen dürfen jedoch nicht mehr als die Hälfte der vollen Rente ausmachen. Der Anspruch auf die Mindestleistungen gemäss BVG bleibt in jedem Fall gewahrt. Waren im Zeitpunkt der Pensionierung die Bedingungen an eine Lebensgemeinschaft gemäss Art. 32 Abs. 1 erfüllt und ist diese Lebensgemeinschaft nach der Pensionierung durch eine Ehe abgelöst worden, kommt die Kürzung der Ehegattenrente gemäss diesem Absatz nicht zur Anwendung.
- 7 Die jährliche Ehegattenrente beim Tod eines Versicherten beträgt 40 % des versicherten Jahresgehalts, vorbehalten bleibt Abs. 9. Beim Tod eines Invalidenrentners entspricht die Ehegattenrente 66.67 % der bezogenen Invalidenrente. Stirbt ein Altersrentner, beträgt die Ehegattenrente in der Regel 60 % der bezogenen Altersrente. Sofern der verstorbene Altersrentner gemäss Art. 24 Abs. 4 bei seiner Pensionierung eine tiefere anwartschaftliche Ehegattenrente gewählt hat, dann beträgt diese 45 % der bezogenen Altersrente. Sofern der verstorbene Altersrentner gemäss Art. 24 Abs. 4 bei seiner Pensionierung eine höhere anwartschaftliche Ehegattenrente gewählt hat, dann beträgt diese 75 % der bezogenen Altersrente.
- 8 Beim Tod eines Versicherten bzw. Invalidenrentners ist der Bezug der Ehegattenrente auch als Kapital möglich. Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss vor der ersten Rentenzahlung abgegeben werden. Der Kapitalbezug entspricht für den überlebenden Ehegatten dem vorhandenen Alterskonto gemäss Art. 20 bzw. Art. 21. Mit dem Bezug des einmaligen Kapitalbetrags sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.
- 9 Beim Tod eines Versicherten, der nach der vollständigen Pensionierung in die Pensionskasse aufgenommen worden war, wird die Ehegattenrente aus dem aktiven Versichertenverhältnis ab dem Zeitpunkt, in dem der verstorbene Versicherte das Referenzalter erreicht hätte, auf die Höhe der Mindestleistung gemäss BVG gekürzt. Eine allfällige Ehegattenrente aus der bezogenen Altersrente bleibt davon unberührt.

Art. 32 Lebenspartnerrente

- 1 Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so ist sein überlebender Lebenspartner dem Ehegatten gleichgestellt und erhält die gleichen Rentenleistungen wie der Ehegatte gemäss Art. 31, sofern im Zeitpunkt des Todes des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:
- a. Der überlebende Lebenspartner muss für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen;
oder
der überlebende Lebenspartner ist älter als 40 Jahre und hat mit dem Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner in den letzten 5 Jahren bis zu seinem Tod nachweisbar ununterbrochen unverheiratet in einer ständigen ungeteilten Wohngemeinschaft am gleichen amtlichen Wohnsitz in einer Lebensgemeinschaft zusammengelebt (sofern und solange die gesundheitliche Situation dies zulies).
 - b. Zwischen dem überlebenden Lebenspartner und dem Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner bestanden keine Ehehindernisse (insbesondere Verwandtschaft, vgl. Art. 95 ZGB).
 - c. Der überlebende Lebenspartner bezieht keine Ehe- oder Lebenspartnerrente aus der zweiten Säule aufgrund einer vorhergehenden Ehe- oder Lebensgemeinschaft.
 - d. Sowohl der überlebende Lebenspartner als auch der verstorbene Versicherte, Alters- oder Invalidenrentner waren

im Zeitpunkt des Todes des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners weder verheiratet noch in eingetragener Partnerschaft.

- e. Die Anmeldung der Lebensgemeinschaft in Form eines Unterstützungsvertrags, welcher durch beide Partner zu unterzeichnen ist, wurde bei der Pensionskasse zu Lebzeiten der beiden Partner und vor der Pensionierung des Versicherten respektive des Invalidenrentners eingereicht. Der Versicherte, Alters- oder Invalidenrentner hat eine allfällige Auflösung der Lebensgemeinschaft der Pensionskasse umgehend schriftlich zu melden. Die Pensionskasse bestätigt den Eingang der Unterlagen. Sie überprüft im Leistungsfall, ob die Anspruchsvoraussetzungen gemäss den eingereichten Unterlagen gegeben sind. Die Pensionskasse richtet maximal eine Lebenspartnerrente aus; wurden nacheinander mehrere Personen als Lebenspartner angemeldet, ist die letzte Anmeldung massgebend.
- 2 Für Lebenspartner von Altersrentnern besteht kein Anspruch auf Leistungen, sofern nicht bereits vor der Pensionierung des Versicherten respektive des Invalidenrentners die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Abs. 1 erfüllt waren.
- 3 Der überlebende Lebenspartner hat keinen Anspruch auf die sich für Ehegatten ergebenden Mindestleistungen gemäss BVG. Der Anspruch auf Lebenspartnerrente erlischt beim Eingehen einer neuen Partnerschaft oder wenn der überlebende Lebenspartner heiratet. In diesem Fall wird eine Abfindung gemäss Art. 31 Abs. 4 fällig. Die Lebenspartnerrente kann, im Gegensatz zur Ehegattenrente, nicht in Kapitalform bezogen werden.

Art. 33 Rente für geschiedene Ehegatten

- 1 Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner hat der überlebende geschiedene Ehegatte Anspruch auf eine Rente, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre dauerte und ihm im Scheidungsurteil eine Rente gemäss Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen worden ist und solange die bei der Scheidung zugesprochene Rente geschuldet gewesen wäre.

2 Die Rente des geschiedenen Ehegatten entspricht der Höhe der Mindestleistung gemäss BVG (Ehegattenrente gemäss BVG-Schattenrechnung). Sie wird jedoch um jenen Betrag gekürzt, um den sie, zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt. Hinterlassenenleistungen der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

Art. 34 Waisenrente

- 1 Stirbt ein Versicherter, ein Alters- oder Invalidenrentner, so hat jedes seiner Kinder Anspruch auf eine Waisenrente, wenn die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 bis 4 erfüllt sind. Für Pflegekinder, die erst nach der Entstehung des Anspruchs auf eine Alters- oder Invalidenrente in den gemeinsamen Haushalt in Pflege genommen werden, wird keine Waisenrente ausgerichtet.
- 2 Der Anspruch auf eine Waisenrente beginnt am ersten Tag des auf den Tod folgenden Monats, frühestens aber nach Ablauf der Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis bzw. nach Wegfall der Alters- oder Invalidenrente der Pensionskasse. Die Waisenrente ist zahlbar bis zum Ende des Monats, in dessen Verlauf das Kind den 18. Geburtstag erreicht.
- 3 Die Waisenrente wird auch nach Erreichen des 18. Geburtstags, maximal aber bis zum 25. Geburtstag, ausbezahlt, wenn die Kinder sich noch in Ausbildung im Sinne von Art. 49^{bis} (ohne Abs. 3) und 49^{ter} AHV befinden.
- 4 An Kinder, die bei Erreichen des 18. Geburtstags zu mindestens 70 % invalid sind, wird die Waisenrente so lange ausbezahlt, wie die IV ihre Leistungen erbringt.
- 5 Die jährliche Waisenrente beim Tod eines Versicherten entspricht 20 % des versicherten Jahresgehalts. Bezog der Versicherte vor seinem Tod eine Alters- oder Invalidenrente, entspricht die Waisenrente 20 % der ordentlich ausgerichteten Rente (ohne Bonusrente). Bei Vollwaisen wird dieser Betrag verdoppelt, sofern kein Anspruch auf eine Waisenrente aus der Vorsorgeeinrichtung des anderen Elternteils besteht.

Art. 35 Todesfallkapital

- 1 Stirbt ein Versicherter oder ein Invalidenrentner, so wird den Anspruchsberechtigten gemäss Abs. 2 ein Todesfallkapital ausbezahlt.
- 2 Anspruchsberechtigt, unabhängig vom Erbrecht, sind in der unten aufgeführten Reihenfolge:
 - a. der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner (die Voraussetzungen für eine Lebenspartnerrente gemäss Art. 32 Abs. 1 müssen erfüllt sein); bei dessen Fehlen
 - b. natürliche Personen, die vom verstorbenen Versicherten oder Invalidenrentner in erheblichem Masse unterstützt worden sind oder die mit ihm in den letzten 5 Jahren bis zu seinem Tod nachweisbar ununterbrochen unverheiratet in einer ständigen ungeteilten Wohngemeinschaft am gleichen amtlichen Wohnsitz (sofern und solange die gesundheitliche Situation dies zulies) eine Lebensgemeinschaft geführt haben oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen müssen;
 - c. beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss Abs. 2 lit. a und b:
 - c1. sämtliche Kinder des Verstorbenen; bei deren Fehlen
 - c2. die Eltern des Verstorbenen; bei deren Fehlen
 - c3. die Geschwister des Verstorbenen.
- 3 Kein Anspruch auf das Todesfallkapital haben begünstigte Personen gemäss Abs. 2 lit. b, wenn sie eine Ehe- oder Lebenspartnerrente aus der zweiten Säule aufgrund einer vorhergehenden Ehe- oder Lebensgemeinschaft beziehen. Ferner haben begünstigte Personen gemäss Abs. 2 lit. b nur Anspruch auf das Todesfallkapital, wenn der Versicherte oder Invalidenrentner den Begünstigungswunsch zu Lebzeiten schriftlich bei der Pensionskasse angemeldet hat.
- 4 Der Versicherte oder Invalidenrentner kann der Pensionskasse zu Lebzeiten schriftlich mitteilen, welche Personen mit welchen Teilbeträgen innerhalb der einzelnen Personenkreise

Anspruch auf das Todesfallkapital haben. Er kann zudem die Reihenfolge der begünstigten Personen in Abs. 2 lit. c ändern oder die begünstigten Personen nach lit. c1, c2 und c3 ganz oder teilweise zusammenfassen.

- 5 Falls keine schriftliche Erklärung des Versicherten oder Invalidenrentners über die Verteilung des Todesfallkapitals vorliegt, wird das Kapital bei mehreren anspruchsberechtigten Personen innerhalb desselben Personenkreises zu gleichen Teilen aufgeteilt.
- 6 Die Anspruchsberechtigten gemäss Abs. 2 lit. b haben den Nachweis zu erbringen, dass sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.
- 7 Stirbt ein Versicherter oder ein Invalidenrentner aus dem Beitragsprimat (ab 1. Januar 2006) und wird eine Ehegattenrente gemäss Art. 31 oder eine Lebenspartnerrente gemäss Art. 32 fällig, entspricht das Todesfallkapital 100 % des Jahresgehalts¹ plus der Summe der vom Verstorbenen während seiner Zugehörigkeit zur Pensionskasse Bühler AG Uzwil, frühestens ab 1. Januar 2006 (Beitragsprimat), freiwillig ins Alterskonto geleisteten zusätzlichen Einkaufssummen mit Zinsen² plus der Summe der vom Verstorbenen frühestens ab 1. Januar 2022 freiwillig ins Alterskonto geleisteten Mehrbeiträge (durch die Wahl des Sparplans «Plus» oder «Top» gegenüber «Standard») mit Zinsen². Wird beim Tod des Versicherten oder Invalidenrentners aus dem Beitragsprimat keine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente fällig, entspricht das Todesfallkapital 100 % des vorhandenen Alterskontos. Stirbt ein Invalidenrentner aus dem Leistungsprimat (vor 1. Januar 2006) vor Erreichen des Referenzalters, entspricht das Todesfallkapital dem zweifachen Betrag der jährlichen Invalidenrente, wobei allfällige Überentschädigungskürzungen nicht abgezogen werden.
- 8 Wurde die Ehegattenrente gemäss Art. 31 Abs. 8 als Kapital bezogen, entspricht das Todesfallkapital 100 % des Jahresgehalts¹.

¹ Das Jahresgehalt entspricht dabei höchstens dem Maximum des versicherten Jahresgehalts plus dem dazu gehörenden Koordinationsabzug.

² Vorbehalten bleibt eine allfällige Verminderung der freiwillig geleisteten Einkaufssummen / Mehrbeiträge mit Zinsen infolge von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung, scheidungsrechtlichen Auszahlungen oder Teilbezügen der Altersleistungen.

5.4 Bonusrente

Art. 36 Bonusrente

- 1 Im Kalenderjahr, in dem der Versicherte oder Invalidenrentner pensioniert wird, ergibt sich die Altersrente (ordentliche Rente) gemäss den Bestimmungen von Art. 24. In den Folgejahren haben die Bezüger der Altersrente Anspruch auf die Auszahlung einer jährlichen Bonusrente, sofern die Bedingungen dafür erfüllt sind (vgl. Anhang A–9).
- 2 Bezüger einer Ehegatten- oder Lebenspartnerrente haben ebenfalls Anspruch auf eine jährliche Bonusrente, falls der Anspruch auf die Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente durch den Tod eines Altersrentners ausgelöst wurde und der verstorbene Altersrentner bereits Anspruch auf eine Bonusrente hatte.
- 3 Die Höhe der Bonusrente wird in Prozenten der im Vorjahr bezogenen Alters- und/oder Ehegatten bzw. Lebenspartnerrenten (vgl. Art. 24, 31 und 32) festgelegt und auf ganze CHF aufgerundet.
- 4 Die Bonusrente wird jeweils Ende April als Einmalzahlung ausbezahlt. Stirbt ein Altersrentner vor der Auszahlung der Einmalzahlung, wird die Bonusrente an den rentenberechtigten Ehegatten bzw. Lebenspartner ausbezahlt. Ist kein rentenberechtigter Ehegatte bzw. Lebenspartner vorhanden, wird keine Bonusrente ausgerichtet. Stirbt ein Bezüger einer Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente vor der Auszahlung, wird keine Bonusrente fällig.
- 5 Die Höhe der Bonusrente wird in Abhängigkeit des Deckungsgrades der Sparte «Aktive und Neurentner» und der anrechenbaren Performance definiert (vgl. Anhang A–9).

6. Zusatzkonto zur freiwilligen Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung

Art. 37 Eröffnung des Zusatzkontos

Hat der Versicherte den Sparplan «Top» gewählt und im Alterskonto kein Einkaufspotential mehr, hat er die Möglichkeit, seine Rentenkürzung bei einer vorzeitigen Pensionierung durch freiwillige Einlagen ganz oder teilweise auszukaufen. Diese freiwilligen Einkäufe werden dem dafür eröffneten Zusatzkonto gutgeschrieben.

Art. 38 Finanzierung des Zusatzkontos

- 1 Die jeweilige maximale Einkaufssumme entspricht dem maximalen Betrag des Zusatzkontos gemäss Anhang A–8 abzüglich des vorhandenen Zusatzkontos im Zeitpunkt des Einkaufs. Die Einkaufsbeschränkungen von Art. 19 gelten analog.
- 2 Übersteigt das Guthaben auf dem Alterskonto den Maximalbetrag gemäss Anhang A–5 (Sparplan «Top»), wird der übersteigende Teil von der maximal möglichen Einkaufssumme gemäss Abs. 1 in Abzug gebracht. Weitere Abzüge gemäss Art. 19 Abs. 4 gelten analog.
- 3 Ab dem 58. Geburtstag darf die sofortbeginnende volle Altersrente (unter Einbezug des Zusatzkontos) 105 % der bis zum Referenzalter projizierten vollen Altersrente (ohne Zusatzkonto) nicht übersteigen. Überschreitungen infolge Reduktion des Beschäftigungsgrades oder der Funktion sowie Einlagen infolge Ehescheidung sind entsprechend zu berücksichtigen. Die bis zum Referenzalter projizierte volle Altersrente wird mit dem in den letzten fünf Jahren maximal versicherten Jahresgehalt bestimmt. Falls im Alterskonto eine Lücke besteht bis zum Maximalbetrag gemäss Anhang A–5 (Sparplan «Top»), wird im Rahmen der vorliegenden Berechnung das Guthaben des Zusatzkontos bis zu jenem Maximalbetrag ins Alterskonto umgebucht. Der Versicherte hat zudem die Möglichkeit, aus Guthaben des Zusatzkontos eine Überbrückungsrente

gemäss Art. 26 zu finanzieren. Sobald eine Überschreitung festgestellt wird und keine Umbuchungsmöglichkeit sowie keine Möglichkeit zur Finanzierung einer Überbrückungsrente mehr besteht, treten folgende Massnahmen in Kraft:

- Der Versicherte und der Arbeitgeber leisten keine Sparbeiträge mehr.
- Die Konten des Versicherten werden nicht mehr verzinst.
- Im Zeitpunkt der effektiven Pensionierung wird die Altersrente auf das zulässige Mass (maximal 105 % der bis zum Referenzalter projizierten Altersrente ohne Zusatzkonto) gekürzt.

Art. 39 Zusatzkonto eines Versicherten

Das Zusatzkonto des Versicherten besteht aus:

- allfälligen auf das Zusatzkonto getätigten Einkaufssummen des Versicherten, des Arbeitgebers oder der Pensionskasse;
- Rückzahlungen von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- dem infolge Ehescheidung überwiesenen Anteil an der Freizügigkeitsleistung oder als lebenslange Rente bzw. in Kapitalform übertragenen Rentenanteil (vgl. Art. 50);
- den Zinsen;

vermindert um:

- die getätigten Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- die Auszahlung von Freizügigkeitsleistung aufgrund eines Scheidungsurteils;
- Umbuchungen des Zusatzkontos infolge Teilpensionierung.

Art. 40 Zusatzkonto eines invaliden Versicherten

- 1 Bei einem Invalidenrentner wird das Zusatzkonto während der Dauer der Invalidität bis zum Referenzalter weiter verzinst. Das Guthaben auf dem Zusatzkonto des Invaliden besteht aus dem bis zum Eintritt der Invalidität erworbenen Guthaben gemäss Art. 39 sowie den Zinsen.

- 2 Bei Teilinvalidität teilt die Pensionskasse das Guthaben auf dem Zusatzkonto entsprechend der Rentenberechtigung (gemäss Art. 29 Abs. 2) in einen passiven und einen aktiven Teil auf. Das dem invaliden Teil entsprechende Guthaben wird wie für eine vollinvalide versicherte Person und das dem aktiven Teil entsprechende Guthaben wie für eine aktive versicherte Person weitergeführt.

Art. 41 Zinssatz für das Zusatzkonto

Der Stiftungsrat legt analog zu Art. 22 Abs. 1 den Zinssatz für die Verzinsung des Zusatzkontos fest. Die Verzinsung erfolgt analog zu Art. 22 Abs. 2.

Art. 42 Verwendung des Zusatzkontos

- 1 Das Zusatzkonto wird bei der Pensionierung, beim Tod oder Austritt des Versicherten fällig. Für Invalidenrentner entsteht der Anspruch auf das Zusatzkonto bei Erreichen des Referenzalters, beim Tod oder beim Austritt infolge Reaktivierung.
- 2 Das Zusatzkonto wird wie folgt verwendet:
 - Bei der Pensionierung wird das Guthaben des Zusatzkontos auf das Alterskonto umgebucht. Bei einer Teilpensionierung erfolgt die Umbuchung anteilmässig (bezogener prozentualer Anteil der Altersleistung).
 - Im Todesfall wird das Zusatzkonto als Todesfallkapital ausbezahlt. Für den Anspruch und die Auszahlung gelten die Bestimmungen von Art. 35 Abs. 1 bis 6 sinngemäss.
 - Im Fall des Austritts des Versicherten wird das Zusatzkonto als Austrittsleistung ausbezahlt. Es gelten dabei die Bestimmungen gemäss Art. 43 bis Art. 45.

7. Austritt

Art. 43 Voraussetzungen

Wird das Vorsorgeverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalls aufgelöst, scheidet der Versicherte aus der Pensionskasse aus und es wird eine Austrittsleistung fällig. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zur Weiterführung des Versicherungsschutzes bei Entlassung gemäss Art. 9. Die Pensionskasse erstellt für die Versicherten eine Abrechnung über die Austrittsleistungen unter Berücksichtigung der Vorgaben von Art. 8 FZG. Invalidenrentner, deren Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrads herabgesetzt oder aufgehoben wird, haben am Ende der provisorischen Weiterversicherung nach Art. 26a BVG ebenfalls Anspruch auf die Austrittsleistung.

Art. 44 Höhe der Austrittsleistung

- 1 Die Austrittsleistung wird gemäss Art. 15 FZG berechnet. Sie entspricht dem am Austrittstag vorhandenen Alterskonto plus dem Zusatzkonto.
- 2 Ist das gemäss BVG erworbene Altersguthaben oder der Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG höher als die Austrittsleistung gemäss Abs. 1, so wird der höchste dieser Beträge als Austrittsleistung ausgerichtet.
- 3 Nach dem Austritt bis zur Überweisung der Austrittsleistung wird diese mit dem Mindestzinssatz gemäss BVG verzinst. Hat die Pensionskasse die notwendigen Angaben für die Überweisung der Austrittsleistung, schuldet sie ab dem 30. Tag Verzugszins (Art. 2 Abs. 4 FZG).
- 4 Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Freizügigkeitsleistung überwiesen hat, so ist ihr die Freizügigkeitsleistung soweit zurückzuerstatten, als diese zur Finanzierung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Unterbleibt die Rückerstattung, so kürzt die Pensionskasse ihre Leistungen nach ihren versicherungstechnischen Grundsätzen.
- 5 Während der Dauer einer Unterdeckung kann der Zinssatz zur Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 17 FZG auf den Zinssatz, mit welchem die Kapitalien verzinst werden, reduziert werden.

Art. 45 Verwendung der Austrittsleistung

- 1 Die Austrittsleistung wird zugunsten des ausgetretenen Versicherten seiner neuen Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder Liechtenstein überwiesen. Tritt der Versicherte nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder Liechtenstein ein, ist die Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Freizügigkeitseinrichtung zu überweisen oder zur Bestellung einer Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungsgesellschaft in der Schweiz zu verwenden. In diesem Fall ist eine Aufteilung der Austrittsleistung möglich, wobei folgende Begrenzung gilt: maximal zwei verschiedene Einrichtungen und ein einziges Freizügigkeitskonto bzw. eine einzige Freizügigkeitspolice pro Einrichtung.
- 2 Der Versicherte hat der Pensionskasse unverzüglich den Namen und die Zahlungsadresse der Einrichtung gemäss Abs. 1 mitzuteilen.
- 3 Bleibt die Mitteilung des Versicherten über die Verwendung seiner Austrittsleistung aus, wird die Austrittsleistung samt Zinsen 6 Monate nach dem Austritt des Versicherten aus der Pensionskasse, jedoch spätestens nach zwei Jahren, an die Auffangeinrichtung überwiesen.
- 4 Auf schriftliches Verlangen des austretenden Versicherten wird die Austrittsleistung bar ausbezahlt, wenn:
 - a. er die Schweiz endgültig verlässt und dabei nicht in Liechtenstein Wohnsitz nimmt;
 - b. er eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;
 - c. die Austrittsleistung weniger als dem Jahresbeitrag des Versicherten entspricht.

Unterliegt ein Versicherter, der die Schweiz oder Liechtenstein endgültig verlässt, weiterhin der obligatorischen Versicherungspflicht für die Risiken Alter, Tod und Invalidität in einem Mitgliedstaat der EU, in Island oder Norwegen, ist eine Barauszahlung der Austrittsleistung nur soweit möglich, als sie die gesetzliche Austrittsleistung gemäss BVG übersteigt. Die gesetzliche Austrittsleistung gemäss BVG wird nach Abs. 1 an eine Einrichtung nach Wahl des Versicherten überwiesen.

- 5 Der Versicherte hat die Unterlagen beizubringen, welche den von ihm geltend gemachten Barauszahlungsgrund belegen. Die Pensionskasse prüft die Anspruchsberechtigung und kann vom Versicherten gegebenenfalls weitere Beweise verlangen.
- 6 Bei verheirateten Versicherten ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte der Barauszahlung schriftlich seine Zustimmung gegeben hat. Die Unterschrift ist persönlich vor Ort bei der Pensionskassenverwaltung zu leisten oder auf Kosten des Versicherten amtlich beglaubigen zu lassen. Die amtliche Beglaubigung der Unterschrift kann notariell oder durch die Einwohnerkontrolle erfolgen. Der unverheiratete Versicherte hat den Zivilstand auf seine Kosten amtlich beglaubigen zu lassen

8. Koordination der Leistungen, Vorleistungen

Art. 46 Koordination der Leistungen

- 1 Invaliden- und Hinterlassenenleistungen werden gekürzt, sobald sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften (siehe Abs. 2) 90 % des letzten Jahresgehalts des Versicherten (bei Eintritt der relevanten Arbeitsunfähigkeit bzw. des Todes ohne vorangehende Arbeitsunfähigkeit) übersteigen. Die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG können dabei nur gekürzt werden, wenn sie unter Berücksichtigung der anrechenbaren Einkünfte 90 % des mutmasslich entgangenen Gehalts übersteigen.
- 2 Als anrechenbare Einkünfte im Sinne von Abs. 1 gelten:
- Leistungen der AHV und IV (und/oder in- und ausländischer Sozialversicherungen);
 - Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung;
 - Leistungen der Militärversicherung;
 - Leistungen einer Versicherung, an welche der Arbeitgeber oder an seiner Stelle die Pensionskasse mindestens 50 % der Prämien bezahlt hat;
 - Leistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen sowie Leistungen der Pensionskasse;
 - Leistungen eines haftpflichtigen Dritten; und
 - ein allfälliges tatsächlich erzielt oder zumutbarerweise noch erzielbares Erwerbs- oder Ersatzeinkommen (mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird).
- 3 Wird infolge Scheidung eine Invaliden- oder Altersrente geteilt (Art. 124a ZGB), so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, von der gemäss Abs. 1 und 2 gekürzten Invaliden- oder Altersleistung in Abzug gebracht.
- 4 Bei der Bestimmung des zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbs- oder Ersatzeinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV abgestellt.
- 5 Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen von dritter Seite, sowie Leistungen der vom Versicherten selbst finanzierten Unfall-, Lebens- und Taggeldversicherungen werden bei der Überversicherung nicht angerechnet.
- 6 Waren Invalidenleistungen der Pensionskasse vor Erreichen des Referenzalters infolge Zusammentreffen mit Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung, der Militärversicherung oder vergleichbarer ausländischer Leistungen gekürzt, so erbringt die Pensionskasse ihre Leistungen nach Erreichen des Referenzalters grundsätzlich weiterhin in gleichem Umfang. Sie beachtet Art. 24a BVV 2.
- 7 Die Einkünfte des überlebenden Ehegatten und der Waisen werden zusammengerechnet. Falls die Leistungen der Pensionskasse gekürzt werden, werden alle Leistungen im selben Verhältnis gekürzt.
- 8 Allfällige kürzbare bzw. anrechenbare Kapitalleistungen werden zur Ermittlung des Gesamteinkommens basierend auf den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse in gleichwertige Renten umgerechnet. Das Todesfallkapital aus Rückerstattung des nicht verwendeten Guthabens auf dem Alterskonto sowie das Todesfallkapital aus dem Zusatzkonto werden nicht in die Koordinationsberechnung miteinbezogen.
- 9 Die Pensionskasse kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.

- 10 Die Pensionskasse kann ihre Leistungen kürzen oder verweigern, wenn der Versicherte bzw. die Anspruchsberechtigten den Tod oder die Invalidität des Versicherten verschuldet haben oder der Versicherte sich Eingliederungsmassnahmen der IV widersetzt. Die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG können nur dann verweigert oder gekürzt werden, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert.
- 11 Die Pensionskasse gleicht Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der obligatorischen Unfall- oder der Militärversicherung nicht aus, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Art. 21 ATSG, Art. 37 UVG, Art. 39 UVG, Art. 65 MVG oder Art. 66 MVG vorgenommen haben. Auch Leistungskürzungen bei Erreichen des Rentenalters nach Art. 20 Abs. 2^{ter} und 2^{quater} UVG und Art. 47 Abs. 1 MVG gleicht die Pensionskasse nicht aus.
- 12 Die Pensionskasse kann Rechtsmittel gegen Verfügungen der IV und anderer Sozialversicherungsträger, die ihre Leistungspflicht berühren, erheben.
- 13 Gegenüber einem Dritten, der für den Vorsorgefall haftet, tritt die Pensionskasse im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche des Versicherten bzw. des Anspruchsberechtigten ein. Im Übrigen kann die Pensionskasse vom Versicherten bzw. dem Anspruchsberechtigten verlangen, dass er ihr seine Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abtritt. Erfolgt die verlangte Abtretung nicht, ist die Pensionskasse berechtigt, ihre Leistungen auszusetzen.

Art. 47 Sicherung der Leistungen, Vorleistung

- 1 Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleiben Art. 50 und Art. 51.
- 2 Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen des Arbeitgebers, welche dieser der Pensionskasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die dem Versicherten nicht vom Gehalt abgezogen worden sind. Andere Forderungen der Pensionskasse dürfen mit dem fälligen Leistungsanspruch verrechnet werden.
- 3 Untersteht die Pensionskasse einer gesetzlichen Vorleistungspflicht, beschränkt sich ihre Vorleistung auf die Mindestleistungen nach BVG. Der Antragssteller hat nachzuweisen, dass er sich bei allen in Frage kommenden Versicherungsträgern angemeldet hat. Wird der Fall von einem anderen Versicherungsträger übernommen, hat dieser der Pensionskasse die bereits erbrachten Vorleistungen zurückzuerstatten. Hat ein anderer Versicherungsträger eine Vorleistung im Sinne des Gesetzes übernommen und steht fest, dass die Pensionskasse leistungspflichtig ist, erstattet sie die Vorleistung im Rahmen ihrer Leistungspflicht, jedoch maximal im Umfang der Mindestleistungen gemäss BVG, zurück.
- 3 Bis zum Zahlungszeitpunkt gemäss Abs. 2 werden die Leistungen nicht verzinst. Schuldet die Pensionskasse einen Verzugszins, entspricht dieser dem Mindestzinssatz gemäss BVG.
- 4 Die Renten werden in monatlichen, in auf ganze CHF gerundeten Beträgen an die vom Anspruchsberechtigten gemeldete Zahlungsadresse in der Schweiz, in einem EU- oder EFTA-Staat oder in einem Staat, der für die Zahlungsabwicklung

9. Auszahlungsbestimmungen und Anpassung der laufenden Renten

Art. 48 Fälligkeit und Auszahlungsbestimmungen

- 1 Der Anspruch auf eine reglementarische Leistung entsteht, sobald sämtliche Anspruchsvoraussetzungen gemäss Vorsorgereglement erfüllt sind. Der Rentenbetrag des Monats, in dem die Rentenberechtigung erlischt, wird voll ausbezahlt. Kapitalleistungen werden mit Entstehen des Anspruchs fällig.
- 2 Die Leistungen der Pensionskasse sind wie folgt zahlbar:
- die Renten monatlich, jeweils am 12. des Monats;
 - die Kapitalauszahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit, frühestens jedoch, wenn die Anspruchsberechtigten mit Sicherheit bekannt sind. Bei einer Vernachlässigung der Unterhaltspflicht gemäss Art. 40 BVG erfolgt die Kapitalauszahlung frühestens 30 Tage nach Zustellung der Meldung an die Fachstelle der Inkassohilfe.

den IBAN-Standard anwendet, überwiesen. Die Kapitalauszahlungen werden an eine, oder aufgeteilt an maximal zwei, vom Anspruchsberechtigten gemeldete Zahlungsadresse(n) in der Schweiz, in einem EU- oder EFTA-Staat oder in einem Staat, der für die Zahlungsabwicklung den IBAN-Standard anwendet, überwiesen. Transaktionskosten, die entstehen, weil die Zahlung in einen Staat erfolgt, der nicht den IBAN-Standard anwendet, und Wechselkursgebühren gehen zu Lasten des Anspruchsberechtigten. Die Zahlungen der Pensionskasse erfolgen immer in Schweizer Franken.

- 5 Beträgt zum Zeitpunkt des erstmaligen Rentenbezugs die jährliche Altersrente oder die bei voller Invalidität auszurichtende Invalidenrente weniger als 10 %, die Ehegatten- oder Lebenspartnerrente weniger als 6 % und eine Kinderrente weniger als 2 % der Mindestaltersrente der AHV, wird anstelle der Rente eine einmalige Kapitalauszahlung in der Höhe der vorhandenen Austrittsleistung ausbezahlt. Damit sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.
- 6 Die Pensionskasse kann den Nachweis der Anspruchsberechtigung verlangen; wird der Nachweis nicht erbracht, so kann die Pensionskasse die Zahlung von Leistungen ganz oder teilweise aufschieben.

Art. 49 Anpassung der laufenden Renten

Hinterlassenen- und Invalidenrenten gemäss BVG werden nach Massgabe von Art. 36 Abs. 1 BVG angepasst, wenn und soweit die gesetzlichen Mindestleistungen, einschliesslich der gesetzlichen Teuerungsanpassungen, die reglementarischen Leistungen übersteigen. Über eine allfällige Anpassung der laufenden reglementarischen Renten befindet der Stiftungsrat jährlich im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse. Der Entscheid wird im Anhang der Jahresrechnung erläutert.

10. Ehescheidung und Finanzierung von Wohneigentum

Art. 50 Vorsorgeausgleich bei Scheidung

- 1 Für den Vorsorgeausgleich bei Scheidung gelten die entsprechenden Bestimmungen des ZGB, der ZPO, des BVG und des FZG samt Ausführungsbestimmungen.
- 2 Bei einer Ehescheidung eines Versicherten sind die während der Ehedauer bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Freizügigkeitsleistungen grundsätzlich hälftig zu teilen. Ausgenommen sind Einmaleinlagen aus Eigengut. Das Gericht teilt der Pensionskasse den zu übertragenden Betrag mit den notwendigen Angaben über die Erhaltung des Vorsorgeschatzes mit.
- 3 Für den Ausgleich von Vorsorgeansprüchen gegenüber schweizerischen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sind die schweizerischen Gerichte ausschliesslich zuständig. Die Pensionskasse vollstreckt nur rechtskräftige Scheidungsurteile von Schweizer Gerichten.
- 4 Ein im Rahmen der Wohneigentumsförderung getätigter Vorbezug, der noch nicht zurückbezahlt wurde, gilt als Austrittsleistung, die in die Teilung einbezogen wird, sofern die Ehe vor Eintritt eines Vorsorgefalles geschieden wird. Hat der Vorbezug während der Ehe stattgefunden, so werden der Kapitalabfluss und der Zinsverlust anteilmässig dem vor der Eheschliessung und dem danach bis zum Bezug geäußneten Vorsorgeguthaben belastet. Eine während der Ehe vorgenommene Barauszahlung oder Kapitalabfindung zählt nicht zu der zu teilenden Austrittsleistung.
- 5 Muss im Rahmen einer Ehescheidung ein Anteil der Austrittsleistung an den geschiedenen Ehegatten übertragen werden, reduziert sich die Austrittsleistung entsprechend. Die Pensionskasse überträgt den BVG-Anteil (Schattenrechnung) anteilmässig. Die Auszahlung der Austrittsleistung erfolgt in nachstehender Reihenfolge aus:
 - a. dem Zusatzkonto;
 - b. dem Alterskonto.

- 6 Erhält ein Versicherter oder Invalidenrentner im Rahmen einer Ehescheidung eine Austrittsleistung oder einen als lebenslange Rente bzw. in Kapitalform übertragenen Rentenanteil, so wird auch der BVG-Anteil (Schattenrechnung) im Verhältnis, in dem er in der Vorsorge des verpflichteten Ehegatten belastet wurde, gutgeschrieben. Die Gutschrift der Austrittsleistung oder des Rentenanteils erfolgt in nachstehender Reihenfolge auf:
- dem Alterskonto;
 - dem Zusatzkonto.
- 7 Wird infolge einer Ehescheidung vor dem Referenzalter ein Anteil der Austrittsleistung eines Invalidenrentners zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, so führt dies zu einer Reduktion des Alterskontos des Invalidenrentners gemäss Art. 21 und des Zusatzkontos des Invalidenrentners gemäss Art. 40 und damit zu entsprechend tieferen Altersleistungen. Die Kürzung der Konten erfolgt sinngemäss zu den Bestimmungen in Abs. 5. Demgegenüber bleiben die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits laufende Invalidenrente sowie allfällige Invaliden-Kinderrenten unverändert, wobei die Invalidenrente gemäss BVG (Schattenrechnung) um den maximal möglichen Betrag gemäss Art. 19 Abs. 2 und 3 BVV 2 gekürzt wird.
- 8 Wird infolge einer Ehescheidung vor dem Referenzalter ein Anteil der Austrittsleistung eines Invalidenrentners mit lebenslangem Anspruch auf Invalidenleistungen zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, so führt dies zu einer Reduktion der Invalidenrente und damit zu entsprechend tieferen Altersleistungen. Die Kürzung wird anhand der versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse festgelegt. Demgegenüber bleiben die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufenden Invaliden-Kinderrenten unverändert.
- 9 Wird infolge einer Ehescheidung eines Altersrentners oder eines Invalidenrentners nach dem Referenzalter ein Rentenanteil dem berechtigten Ehegatten zugesprochen, so führt dies zu einer Reduktion der Altersleistungen. Der Anspruch auf Pensionierten-Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nicht berührt. Der Anspruch auf Bonusrente gemäss Art. 36 bleibt ebenfalls unberührt und wird nicht geteilt. Der dem berechtigten Ehegatten zugesprochene Rentenanteil löst keinerlei Ansprüche auf weitere Leistungen der Pensionskasse aus. Ist die lebenslängliche Rente in die Vorsorge des berechtigten Ehegatten zu übertragen, kann die Pensionskasse mit dem berechtigten Ehegatten die Übertragung in Kapitalform vereinbaren. Hat der berechnigte Ehegatte Anspruch auf eine volle Invalidenrente oder hat er das Mindestalter für die vorzeitige Pensionierung erreicht, so kann er die Auszahlung der lebenslänglichen Rente verlangen. Hat der berechnigte Ehegatte das Referenzalter erreicht, so wird ihm die lebenslängliche Rente ausbezahlt. Er kann deren Überweisung in seine Vorsorgeeinrichtung verlangen, wenn er sich nach deren Reglement noch einkaufen kann.
- 10 Tritt während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall ein oder erreicht ein Invalidenrentner während des Scheidungsverfahrens das Referenzalter, so kürzt die Pensionskasse den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Altersrente nach Art. 19g FZV.

Art. 51 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum

- Ein Versicherter kann bis drei Jahre vor dem Referenzalter alle fünf Jahre einen Betrag (mindestens CHF 20'000; für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und ähnlichen Beteiligungen gilt dieser Mindestbetrag nicht) zur Finanzierung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen an Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) zur Auszahlung geltend machen, vorbehalten bleibt Abs. 8. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch den Versicherten an seinem Wohnsitz oder an seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort.
- Alternativ kann ein Versicherter bis drei Jahre vor dem Referenzalter seinen Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Teil seiner Austrittsleistung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden, vorbehalten bleibt Abs. 8.
- Im Einzelnen richtet sich der Vorbezug und die Verpfändung nach den Bestimmungen von Art. 30a ff. BVG und von Art. 1 ff. WEFV.

- 4 Der Versicherte kann mit einem schriftlichen Gesuch Auskunft über den Betrag, der ihm zur Finanzierung für Wohneigentum zur Verfügung steht, und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden wäre, verlangen. Die Pensionskasse macht den Versicherten dabei auf die Möglichkeit zur Deckung der entstehenden Versicherungslücken und auf die Steuerpflicht aufmerksam. Bei Bedarf vermittelt die Pensionskasse dem Versicherten eine Risikozusatzversicherung.
- 5 Macht der Versicherte vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat er die Vertragsdokumente über Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum oder Amortisation von Hypothekendarlehen, das Reglement bzw. den Miet- oder Darlehensvertrag bei Erwerb von Anteilscheinen und die entsprechenden Urkunden bei ähnlichen Beteiligungen einzureichen. Beim verheirateten Versicherten ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Ehegatten vorzulegen. Die Unterschrift ist persönlich vor Ort bei der Pensionskassenverwaltung zu leisten oder auf Kosten des Versicherten amtlich beglaubigen zu lassen. Die amtliche Beglaubigung der Unterschrift kann notariell oder durch die Einwohnerkontrolle erfolgen. Der unverheiratete Versicherte hat den Zivilstand auf seine Kosten amtlich beglaubigen zu lassen.
- 6 Wird die Liquidität der Pensionskasse durch Vorbezüge in Frage gestellt, kann die Pensionskasse die Erledigung der Gesuche aufschieben. Der Stiftungsrat legt eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest. Solange eine Unterdeckung vorliegt, kann die Pensionskasse die Auszahlung eines Vorbezuges, welcher zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient, zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern. Die Pensionskasse muss die Versicherten über die Dauer der Massnahmen informieren.
- 7 Bei einem Vorbezug reduziert sich die Austrittsleistung entsprechend. Die Pensionskasse überträgt den BVG-Anteil (Schattenrechnung) anteilmässig. Die Auszahlung des Vorbezugs erfolgt in nachstehender Reihenfolge aus:
- a. dem Zusatzkonto;
 - b. dem Alterskonto.

Bei einer Rückzahlung des Vorbezugs wird in umgekehrter Reihenfolge verfahren. Der BVG-Anteil (Schattenrechnung) wird im selben Verhältnis wie beim Vorbezug gutgeschrieben.

- 8 Hat ein Versicherter während mehr als zwei Jahren den Versicherungsschutz bei Entlassung gemäss Art. 9 weitergeführt, kann er die Austrittsleistung nicht mehr für selbstbewohntes Wohneigentum vorbeziehen oder verpfänden.

11. Finanzielles Gleichgewicht, Teilliquidation

Art. 52 Finanzielles Gleichgewicht

- 1 Die finanzielle Lage der Pensionskasse ist periodisch nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu überprüfen.
- 2 Bei einer Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2³ legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge angemessene Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest. Nötigenfalls kann insbesondere die Verzinsung der Altersguthaben, die Finanzierung und die Leistungen den vorhandenen Mitteln angepasst werden. Die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und Angemessenheit sind zu beachten. Während der Dauer der Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2³ kann die Pensionskasse die Auszahlung des Vorbezugs im Rahmen der Wohneigentumsförderung zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient.
- 3 Während der Dauer einer Unterdeckung wird ab einem Deckungsgrad gemäss Art. 44 BVV 2³ kleiner als 97.0% von den Versicherten ab BVG-Alter 21 maximal 1.70% und dem Arbeitgeber Sanierungsbeiträge von maximal 2.30% des versicherten Jahresgehalts zur Behebung der Unterdeckung (= Sanierungsbeiträge) erhoben. Der Mindestzinssatz gemäss BVG für die Verzinsung der Altersguthaben gemäss BVG kann um höchstens 0.5% unterschritten werden. Für die Verzinsung der Konten bei Unterdeckung gilt Anhang A-4. Der Sanierungsbeitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Sanierungsbeiträge der Versicherten (vorbehältlich Sanierungsbeiträge des Arbeitgebers für einen zurückgelassenen Rentnerbestand). Die Erhebung eines Sanierungsbeitrags von Rentnern ist nur auf dem Teil der Rente zulässig, der in den letzten 10 Jahren vor der Einführung der Massnahme durch gesetzlich oder

reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist und der nicht die Mindestleistungen gemäss BVG betrifft. Die Höhe der Rente bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt gewährleistet. Der Sanierungsbeitrag der Rentner wird mit den laufenden Renten verrechnet. Während der Dauer einer Unterdeckung kann der Zinssatz zur Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 17 FZG auf den Zinssatz, mit welchem das Altersguthaben verzinst wird, reduziert werden.

- 4 Der Arbeitgeber kann Einlagen in ein gesondertes Konto «Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht» vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Der Arbeitgeber und die Pensionskasse treffen eine entsprechende schriftliche Vereinbarung. Die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht, welche nicht verzinst wird, bleibt mindestens solange bestehen, wie die Unterdeckung vorliegt.
- 5 Besteht in der Pensionskasse eine Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2³, muss der Stiftungsrat die Aufsichtsbehörde, den Arbeitgeber, die Versicherten und die Rentner über die Unterdeckung und die in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge festgelegten Massnahmen informieren.

³ Massgebend ist der Deckungsgrad der Gesamtkasse.

Art. 53 Rückstellungspolitik

Der Stiftungsrat bestimmt mit Unterstützung des Experten für berufliche Vorsorge, unter Berücksichtigung der spezifischen Struktur der Pensionskasse, die Rückstellungspolitik. Diese ist in einem separaten Reglement geregelt.

Art. 54 Teilliquidation

- 1 Bei einer Teilliquidation der Pensionskasse besteht neben dem Anspruch auf die Austrittsleistung ein individueller oder kollektiver Anspruch auf freie Mittel.
- 2 Die Bedingungen für eine Teilliquidation, das Verfahren und die Zuteilung sind in einem separaten Reglement zur Teilliquidation geregelt.

12. Organisation und Verwaltung

Art. 55 Stiftungsrat

- 1 Die Leitung der Pensionskasse obliegt dem Stiftungsrat. Er besteht aus 10 Mitgliedern, wovon die Hälfte durch den Arbeitgeber bestimmt wird. Die übrigen Mitglieder werden gemäss «Wahlreglement Arbeitnehmervertreter Stiftungsrat Pensionskasse Bühler AG Uzwil» gewählt. Die Amtszeit, nach der eine Wiederwahl möglich ist, beträgt 4 Jahre. Die gemäss obigem Wahlreglement gewählten Arbeitnehmervertreter scheiden mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses aus dem Stiftungsrat aus. An den Sitzungen des Stiftungsrates nimmt auch der gewählte Vertreter der Pensionierten-Vereinigung Bühler (PVB) als Beobachter teil.
- 2 Der Stiftungsrat wählt den Präsidenten sowie den Vizepräsidenten aus seiner Mitte, wobei das Präsidium und das Vizepräsidium nicht gleichzeitig durch Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervertreter gestellt werden kann.
- 3 Zu den Aufgaben des Stiftungsrates gehören insbesondere:
 - a. Festlegung des Finanzierungssystems der Pensionskasse;
 - b. Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
 - c. Erlass und Änderung von Reglementen, insbesondere des Vorsorge-, Anlage-, Organisations-, Rückstellungs- und Teilliquidationsreglements;
 - d. Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung;
 - e. Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
 - f. Festlegung der Organisation;
 - g. Ausgestaltung des Rechnungswesens;
 - h. Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung ihrer Information;
 - i. Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter;
 - j. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
 - k. Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
 - l. Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Pensionskasse und über den allfälligen Rückversicherer;

- m. Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
 - n. periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen (= ALM).
 - o. Gesamtverantwortung für die Einhaltung des Datenschutzes mittels geeigneter technischer und organisatorischer Massnahmen und Wahl des Datenschutzberaters.
- 4 Der Stiftungsrat trifft sich nach Bedürfnis auf Einladung des Präsidenten. Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann beim Präsidenten schriftlich, mit Angabe der Traktanden, die Einberufung einer Sitzung verlangen. Jährlich finden mindestens zwei Sitzungen statt.
- 5 Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens je drei Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter anwesend sind. Bei Stimmgleichheit wird das Geschäft für die nächste Sitzung nochmals traktandiert. Kommt im Stiftungsrat auch bei dieser zweiten Behandlung keine Mehrheit zustande, gilt das Geschäft als abgelehnt.
- 6 Für Reglementsänderungen bedarf es der Zustimmung von sieben Stiftungsräten, wobei die in Abs. 5 erwähnte Voraussetzung für die Beschlussfähigkeit erfüllt sein muss.
- 7 Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn kein Mitglied des Stiftungsrates die mündliche Beratung verlangt. Solche Beschlüsse bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates.
- 8 Sämtliche Beschlüsse sind in einem vom Präsidenten bzw. dessen Stellvertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten.
- 9 Der Stiftungsrat kann die laufenden Geschäfte an den Geschäftsführer und die Pensionskassenverwaltung delegieren und kann die Vermögensverwaltung an Dritte übertragen. Er behält dabei die Gesamtverantwortung.
- 10 Der Stiftungsrat delegiert die Umsetzung des Datenschutzes an den Geschäftsführer. Er behält dabei die Gesamtverantwortung.
- 11 Der Stiftungsrat kann besondere Aufgaben auf spezielle Ausschüsse übertragen. Diese Übertragung kann er jederzeit widerrufen.

Art. 56 Geschäftsführer, Pensionskassenverwaltung und Vermögensverwaltung

- 1 Zur Erledigung der laufenden Geschäfte wählt der Stiftungsrat einen Geschäftsführer. Die laufenden Geschäfte werden unter Aufsicht des Stiftungsrates durch den Geschäftsführer erledigt. Dieser nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil.
- 2 Dem Geschäftsführer ist die Pensionskassenverwaltung unterstellt. Die Aufgaben des Geschäftsführers und der Pensionskassenverwaltung sind in einem separaten Organisationsreglement geregelt.
- 3 Das Vermögen der Pensionskasse ist nach anerkannten Grundsätzen, insbesondere unter Einhaltung der gesetzlichen Anlagevorschriften zu verwalten, wobei neben der Sicherheit der Anlage auch eine angemessene Rendite anzustreben und den Liquiditätsbedürfnissen der Pensionskasse Rechnung zu tragen ist. Die Details der Vermögensanlage sind in einem separaten Anlagereglement geregelt.

Art. 57 Revisionsstelle und Experte für berufliche Vorsorge

- 1 Der Stiftungsrat bestimmt jährlich die Revisionsstelle der Pensionskasse. Diese wird damit beauftragt, jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlage zu prüfen. Die Revisionsstelle berichtet schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.
- 2 Der Stiftungsrat bestimmt den Experten für berufliche Vorsorge. Dieser überprüft die Pensionskasse jährlich.

Art. 58 Schweigepflicht

Die Mitglieder des Stiftungsrates und alle mit der Verwaltung, Vermögensanlage und Kontrolle der Pensionskasse beauftragten Personen sind über die ihnen in dieser Eigenschaft zur Kenntnis gelangenden Informationen, welche die Pensionskasse oder den Arbeitgeber betreffen, sowie über die persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten und ihrer Angehörigen, nach aussen und gegenüber Mitarbeitern zu strengstem Stillschweigen verpflichtet. Diese Verpflichtung hat auch nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses Gültigkeit.

13. Informations- und Meldepflichten sowie Datenschutz

Art. 59 Information der Versicherten und Rentenbezüger

- 1 Für jeden Versicherten wird beim Eintritt und in der Folge jährlich ein Vorsorgeausweis erstellt, der über die Höhe des vorhandenen Guthabens auf dem Alters- sowie dem Zusatzkonto und der versicherten Leistungen, sowie der Beiträge an die Pensionskasse Auskunft gibt.
- 2 Bei einer Abweichung zwischen dem Vorsorgeausweis und dem Vorsorgereglement ist das Vorsorgereglement massgebend.
- 3 Im Zeitpunkt der Heirat wird dem Versicherten seine Austrittsleistung mitgeteilt. Im Fall einer Ehescheidung werden dem Versicherten oder dem Scheidungsrichter auf Verlangen die für die Durchführung des Vorsorgeausgleichs nötigen Auskünfte erteilt.
- 4 Bei der erstmaligen Fälligkeit sowie bei jeder Veränderung von Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenrenten erhalten die Rentner eine Bestätigung, auf der die Leistungen an den Rentner aufgeführt sind.
- 5 Die Pensionskasse informiert die Versicherten und Rentenbezüger jährlich in geeigneter Form über den Geschäftsgang, die Jahresrechnung, die finanzielle Lage, sowie über die

Organisation der Pensionskasse. Auf Anfrage erteilt die Pensionskassenverwaltung den Versicherten und Rentenbezügern zusätzlich weitere Auskünfte über den Stand ihrer Versicherung und die Geschäftstätigkeit der Pensionskasse.

- 6 Die Pensionskasse kann für Beratungen von Versicherten oder Rentenbezügern, die besonderen Aufwand verursachen (etwa bei wiederholten oder besonders aufwändigen Beratungen oder Berechnungen), den Betroffenen nach Vorankündigung eine aufwandsabhängige Entschädigung zu marktüblichen Konditionen von CHF 200 bis CHF 500 in Rechnung stellen.
- 7 Den Versicherten und Rentenbezügern steht jederzeit das Recht zu, mündlich durch ihre Vertreter oder schriftlich dem Stiftungsrat Anregungen, Vorschläge und Anträge, welche die Pensionskasse betreffen, zu unterbreiten.
- 8 Falls Versicherte, welche der Pensionskasse von den Fachstellen der Inkassohilfe gemeldet wurden, Vorsorgeguthaben beziehen oder für selbstbewohntes Wohneigentum verpfänden bzw. verwerten wollen, informiert die Pensionskasse die Fachstelle umgehend. Im Freizügigkeitsfall wird eine Meldung der Fachstelle an die neue Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung weitergeleitet.

Art. 60 Auskunfts- und Meldepflicht der Versicherten und Rentenbezüger

- 1 Der Versicherte hat der Pensionskasse bei seinem Eintritt Einsicht in die Abrechnungen über die Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen zu gewähren. Die Pensionskasse kann die Freizügigkeitsleistungen auf Rechnung der Versicherten einfordern.
- 2 Der Versicherte und Rentner sowie deren Hinterlassenen sind verpflichtet, der Pensionskasse über alle für die Beurteilung des Vorsorgeverhältnisses wesentlichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Änderungen dieser Tatsachen sowie der Leistungen anderer Versicherungsträger sind spätestens innerhalb von 4 Wochen der Pensionskassenverwaltung schriftlich und unaufgefordert mitzuteilen.

- 3 Die Pensionskasse lehnt jede Haftung für allfällige nachteilige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der Auskunfts- und Meldepflichten ergeben. Erwächst der Pensionskasse aus einer solchen Pflichtverletzung ein Schaden, kann der Stiftungsrat die fehlbare Person hierfür haftbar machen.
- 4 Nach dem 18. Geburtstag haben Bezüger von Kinder- oder Waisenrenten zu Beginn des Schuljahrs bzw. zu Beginn des Studiensemesters zur Bestätigung ihres Anspruchs auf die Rente unaufgefordert einen Ausbildungsnachweis einzureichen.
- 5 Die Pensionskasse fordert zu hohe oder zu Unrecht bezogene Leistungen zurück, insbesondere bei Verletzung der Auskunfts- und Meldepflicht. Sie kann ihre Forderungen auch mit ihren Leistungen verrechnen.
- 6 Die Versicherten haben an das HR des Arbeitgebers, welches für die Weiterleitung dieser Angaben an die Pensionskasse verantwortlich ist, und die Rentenbezüger haben an die Pensionskasse spätestens innerhalb von vier Wochen unaufgefordert und schriftlich Meldung über Ereignisse zu erstatten, welche Auswirkungen auf die Versicherung haben, wie insbesondere:
 - die Änderung des Invaliditätsgrads sowie die mindestens 10% betragende Änderung des Erwerbseinkommens von Invalidenrentnern;
 - den Tod von Rentenbezügern;
 - die Fortführung resp. vorzeitige Beendigung der Ausbildung von Kindern nach dem 18. Geburtstag;
 - Adress- und Zivilstandsänderungen von Versicherten und Rentnern.

Art. 61 Datenschutz

- 1 Die Pensionskasse gibt die versicherungsbezogenen Daten ihrer Versicherten und Rentenbezüger, soweit dies zur Zweckerfüllung in der beruflichen Vorsorge erforderlich ist, an andere Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen weiter. Die Pensionskasse kann die Bearbeitung der Daten durch Vereinbarung Dritten im In- und Ausland übertragen, sofern gesetzliche Datenschutzregeln einen angemessenen Schutz der

Daten gewährleisten und die Drittbearbeiter der gesetzlichen Schweigepflicht unterstehen oder sich zu deren Einhaltung verpflichten.

- 2 Die Pensionskasse ist berechtigt, aggregierte Daten über die Destinatäre an den Arbeitgeber herauszugeben. Aus diesen aggregierten Daten dürfen keinerlei Rückschlüsse auf einzelne Versicherte oder Rentenbezüger möglich sein.
- 3 Es gelten insbesondere die Bestimmungen des BVG betreffend die Bearbeitung von Personendaten, die Akteneinsicht, die Schweigepflicht, die Datenbekanntgabe sowie die Amts- und Verwaltungshilfe. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG).

14. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 62 Übergangsbestimmungen

- 1 Das Referenzalter von 66 Jahren gemäss Art. 14 Abs. 1 gilt für Versicherte und Invalidenrentner mit Jahrgang 1959 und jünger. Für ältere Versicherte und Invalidenrentner gelten die folgenden tieferen Referenzalter (jeweils Monatsende): das Alter von 65 Jahren und 8 Monaten für den Jahrgang 1958, das Alter von 65 Jahren und 4 Monaten für den Jahrgang 1957 sowie das Alter von 65 Jahren und 0 Monaten für die Jahrgänge 1956 und älter.
- 2 Anspruch und Höhe der am 31. Dezember 2024 bereits laufenden Renten (ohne Anwartschaften) richten sich nach dem bis 31. Dezember 2024 geltenden Vorsorgereglement. Ausgenommen sind die Koordination der Leistungen gemäss Art. 46, die Anpassung der laufenden Renten gemäss Art. 49 und der Vorsorgeausgleich bei Scheidung gemäss Art. 50. Beim Tod eines Alters- oder Invalidenrentners aus dem Leistungsprimat beträgt die Ehegatten bzw. Lebenspartnerrente 60% der bezogenen Alters- oder Invalidenrente. Ansonsten richten sich Anspruch und Höhe von anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen stets nach dem aktuellen Vorsorgereglement. Für Bezüger von Invalidenrenten im Beitragsprimat sind zur Weiterführung des Alterskontos die Sparbeitragsätze

des jeweils aktuellen Vorsorgereglements massgebend, die Definition des versicherten Jahresgehalts richtet sich hingegen nach dem bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, gültigen Vorsorgereglement.

3 Denjenigen Invalidenrentenbezügern, deren Leistungsansprüche ab dem 1. Januar 2006 im Beitragsprimat entstanden sind, wird mit Erreichen des Referenzalters eine Altersrente nach den Vorgaben gemäss Art. 24 Abs. 6 bestimmt. Dabei kommen die Umwandlungssätze gemäss dem aktuellen Vorsorgereglement zur Anwendung.

4 Geschiedene Ehegatten, denen vor dem 1. Januar 2017 eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde, haben Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach dem bis 31. Dezember 2016 geltenden Vorsorgereglement.

5 Diejenigen Invalidenrentenbezüger, welche eine lebenslängliche Invalidenrente aus dem Leistungsprimat beziehen, haben keinen Anspruch auf den Kapitalbezug gemäss Art. 25 Abs. 7. Bei Erreichen des Referenzalters wird ihre Invalidenrente durch eine Altersrente in gleicher Höhe abgelöst, vorbehalten bleibt Art. 46. Beim Tod eines Invalidenrentenbezügers aus dem Leistungsprimat ist kein Kapitalbezug der Ehegattenrente gemäss Art. 31 Abs. 8 möglich.

6 Für die am 1. Januar 2022 Versicherten, welche per 31. Dezember 2021 bereits in der Pensionskasse versichert waren und das 58. Altersjahr vollendet hatten (Jahrgänge 1963 und älter), entspricht die volle Altersrente (aus Alters- und Zusatzkonto) im Zeitpunkt der Pensionierung mindestens derjenigen Altersrente, welche sie bei einer Pensionierung per 31. Dezember 2021 gemäss damals gültigem Vorsorgereglement (aus Alters-, Spar- und Zusatzkonto) erhalten hätten. Bei einem Teilbezug der Altersrente gilt diese Besitzstandsgarantie anteilmässig. Tätigt ein betroffener Versicherter nach dem 1. Januar 2022 einen Vorbezug für Wohneigentum oder wird ein Teil seiner Austrittsleistung infolge Ehescheidung ausbezahlt, so wird, im selben Verhältnis wie die Austrittsleistung durch den Vorbezug oder die Ehescheidung abnimmt, auch die Besitzstandsgarantie (garantierte Mindestaltersrente) gekürzt.

7 Für Versicherte, die per 31. Dezember 2024 von der Weiterführung des Versicherungsschutzes gemäss Art. 8 oder Art. 9 Gebrauch gemacht hatten, bleibt das per 31. Dezember 2024 weitergeführte (fiktive) versicherte Jahresgehalt weiterhin massgebend. Eine Neuberechnung des versicherten Jahresgehalts erfolgt ab 1. Januar 2025 lediglich im Rahmen von Art. 8 für das effektiv noch erzielte Jahresgehalt gemäss Art. 10.

Art. 62a Übergangsbestimmungen zur Rentenberechtigung

1 Für Invalidenrentner mit Geburtsjahr 1966 und älter, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, richtet sich die Rentenberechtigung nach den bis am 31. Dezember 2021 geltenden Bestimmungen der Pensionskasse.

2 Für Invalidenrentner mit Geburtsjahr 1967 und jünger, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, bleibt die bisherige Rentenberechtigung bestehen, bis sich aufgrund einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5 %-Punkte ändert. Sollte die Anpassung der Rentenberechtigung jedoch bewirken, dass trotz Erhöhung des Invaliditätsgrads die Rentenberechtigung sinkt oder dass trotz Reduktion des Invaliditätsgrads die Rentenberechtigung steigt, bleibt die bisherige Rentenberechtigung weiterhin bestehen.

3 Für Invalidenrentner mit Geburtsjahr 1992 und jünger, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, wird die Rentenberechtigung spätestens per 1. Januar 2032 gemäss Art. 29 Abs. 2 bestimmt. Sollte die Rentenberechtigung dadurch sinken, bleibt die bisherige Rentenberechtigung so lange bestehen, bis sich aufgrund einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5 %-Punkte ändert.

Art. 63 Anwendung und Änderung des Reglements

- 1 Über Fragen, die durch dieses Vorsorgereglement nicht oder nicht vollständig geregelt sind, entscheidet der Stiftungsrat im Sinne der Stiftungsurkunde.
- 2 Das Vorsorgereglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat geändert werden. Die erworbenen Ansprüche der Versicherten und Rentner werden in jedem Fall gewahrt. Für die Änderung von Bestimmungen mit finanziellen Folgen für den Arbeitgeber, welche über die Vorschriften des BVG hinausgehen, ist die Zustimmung des Arbeitgebers erforderlich.
- 3 Wird das Vorsorgereglement in andere Sprachen übersetzt, ist für dessen Auslegung der deutsche Text massgebend.

Art. 64 Streitigkeiten

- 1 Streitigkeiten über die Anwendung oder Auslegung dieses Vorsorgereglements oder über Fragen, die durch dieses Vorsorgereglement nicht ausdrücklich festgelegt sind, sind durch die Gerichte gemäss den Vorschriften des BVG zu entscheiden. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder schweizerische Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.
- 2 Der Versicherte hat das Recht, solche Streitigkeiten vorgängig dem Stiftungsrat zur gütlichen Regelung vorzulegen.

Art. 65 Inkrafttreten

Dieses Vorsorgereglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Vorsorgereglemente.

Uzwil, 6. Dezember 2024

Der Stiftungsrat

Nachträge per 1. Januar 2025

- | | |
|---|--|
| Art. 3 (Versicherungspflichtige Arbeitnehmer)
Abs. 2 geändert; Abs. 4 hinzugefügt | A-2 (Massgebende Beträge) geändert |
| Art. 5 (Ende des Versicherungsschutzes) Abs. 2 geändert | A-4 (Zinsbeteiligung für Versicherte) geändert |
| Art. 6 (Gesundheitsprüfung) Abs. 1 geändert | A-9 (Bonusrente für Bezüger von Alters- und Ehegatten-
bzw. Lebenspartnerrenten) geändert |
| Art. 11 (Koordinationsabzug) Abs. 1 und 2 geändert | A-10 (Einlagen zur Abfederung der Umwandlungssatz-
senkung per 1. Januar 2022) gelöscht |
| Art. 12 (Versichertes Jahresgehalt) Abs. 6 geändert | |
| Art. 14 (Referenzalter, Alter für vorzeitige und aufgeschobene
Pensionierung) Abs. 3 geändert | |
| Art. 19 (Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen/Rückzah-
lung von Vorbezügen) Abs. 4 geändert | |
| Art. 25 (Alterskapital) Abs. 6 geändert | |
| Art. 27 (Teilpensionierung) Abs. 4 geändert | |
| Art. 31 (Ehegattenrente) Abs. 2 und 6 geändert | |
| Art. 32 (Lebenspartnerrente) Abs. 1e geändert | |
| Art. 33 (Rente für geschiedene Ehegatten) Abs. 2 geändert | |
| Art. 34 (Waisenrente) Abs. 3 geändert | |
| Art. 35 (Todesfallkapital) Abs. 1, 2, 3, 4, 5 und 7 geändert;
Fussnote ² geändert | |
| Art. 38 (Finanzierung des Zusatzkontos) Abs. 2 geändert | |
| Art. 42 (Verwendung des Zusatzkontos) Abs. 2 geändert | |
| Art. 62 (Übergangsbestimmungen) Abs. 2 und 5 geändert;
Abs. 6 ersetzt; Abs. 7 hinzugefügt | |
| Art. 65 (Inkrafttreten) geändert | |

15. Anhang zum Vorsorgereglement der Pensionskasse: gültig ab 1. Januar 2025

A–1 Verwendete Begriffe

AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung	Altersguthaben gemäss BVG	Guthaben des Versicherten auf dem Alterskonto, welches nach den gesetzlichen Mindestvorschriften gebildet wird
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung	Altersguthaben aus überobligatorischer Vorsorge	Guthaben des Versicherten auf dem Alterskonto, welches über den gesetzlichen Mindestvorschriften gebildet wird
AHV-Referenzalter	Das AHV-Referenzalter wird für Frauen mit Jahrgang 1964 und jünger sowie für Männer mit dem Ersten des Monats nach dem 65. Geburtstag erreicht. Für ältere Frauen gelten die folgenden Übergangsbestimmungen in der AHV: Frauen Jahrgang 1960 und älter: AHV-Referenzalter = 64 Jahre und 0 Monate Frauen Jahrgang 1961: AHV-Referenzalter = 64 Jahre und 3 Monate Frauen Jahrgang 1962: AHV-Referenzalter = 64 Jahre und 6 Monate Frauen Jahrgang 1963: AHV-Referenzalter = 64 Jahre und 9 Monate	Alterskonto	Konto für das Altersguthaben des Versicherten
Altersrentner	Personen, die von der Pensionskasse eine Altersrente beziehen	Arbeitgeber	Bühler AG und die Firmen, die sich mittels einer Anschlussvereinbarung der Pensionskasse angeschlossen haben
Altersguthaben	Guthaben des Versicherten auf dem Alterskonto, welches durch Sparbeiträge aufgebaut wird. Es setzt sich aus dem Altersguthaben gemäss BVG und dem Altersguthaben aus überobligatorischer Vorsorge zusammen	Arbeitnehmer	Jede Person, die in einem mit dem Arbeitgeber eingegangenen Arbeitsverhältnis steht
		ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
		Bonusrente	Rente, welche bei Altersrentnern und Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrentnern, die aus Altersrenten entstanden sind, zusätzlich zur Basisrente entrichtet wird, in Abhängigkeit des Deckungsgrades und der anrechenbaren Performance
		BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

BV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge	Invalidentrentner	Personen, die von der Pensionskasse eine Invalidenrente beziehen
DSG	Bundesgesetz über den Datenschutz	IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
eingetragene Partner	Partner, die im Personenstand der «eingetragenen Partnerschaft» gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) leben. In diesem Vorsorgereglement haben die eingetragenen Partner die gleiche Rechtstellung wie verheiratete Personen. Wird im vorliegenden Vorsorgereglement von verheirateten Versicherten oder von Ehegatten gesprochen, gilt dies sinngemäss auch für in eingetragener Partnerschaft lebende Personen; wird von Scheidung gesprochen, gilt dies sinngemäss auch für die gerichtlich aufgelöste eingetragene Partnerschaft	IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
		MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung
		OR	Bundesgesetz betreffend Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)
		Pensionskasse	Pensionskasse Bühler AG Uzwil, in ihrer Eigenschaft als juristische Person
		Referenzalter	Das Referenzalter der Pensionskasse für die Pensionierung wird mit dem Ersten des Monats nach dem 66. Geburtstag erreicht
		Risikobeiträge	Reglementarische Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers zur Finanzierung der Risikoleistungen und der Verwaltungskosten
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge	Sparbeiträge	Reglementarische Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers, welche dem Alterskonto gutgeschrieben werden
Implizit garantierter Zins	Zur Finanzierung eines Umwandlungssatzes notwendige Verzinsung (Zinsversprechen)	Swiss GAAP FER 26	Fachempfehlung zur Rechnungslegung von Vorsorgeeinrichtungen

UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
Versicherter (aktiver)	In der Pensionskasse versicherter Arbeitnehmer des Arbeitgebers, bei dem der Vorsorgefall noch nicht eingetreten ist. Ehemalige Arbeitnehmer, welche den Versicherungsschutz bei Entlassung gemäss Art. 9 weiterführen, sind mit wenigen Ausnahmen gleichgestellt und gleichberechtigt wie die übrigen Versicherten.
Vorsorgefall	Die versicherten Ereignisse: Alter, Invalidität und Tod
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung
Zusatzkonto	Das Zusatzkonto ist ein zusätzliches Konto. Dieses dient zum Auskauf der Rentenkürzung bei einer vorzeitigen Pensionierung und wird durch freiwillige Einkäufe des Versicherten aufgebaut

A-2 Massgebende Beträge (gültig ab 1. Januar 2025)

maximale AHV-Altersrente:	CHF 30'240
Eintrittsschwelle: 67.5 % der maximalen AHV-Altersrente von CHF 30'240	CHF 20'412
Maximum des Koordinationsabzugs: 70 % der maximalen AHV-Altersrente von CHF 30'240	CHF 21'168
Maximum des versicherten Jahresgehalts: 530 % der maximalen AHV-Altersrente von CHF 30'240	CHF 160'272
Minimum des versicherten Jahresgehalts: 54 % der maximalen AHV-Altersrente von CHF 30'240	CHF 16'330
Mindestzinssatz gemäss BVG (Stand 2025):	1.25 %

A-3 Höhe der Beiträge (Vgl. Art. 17)

Alter	Risikobeitrag		Sparbeitrag			
	Versicherter	Arbeitgeber	Versicherter			Arbeitgeber
			Standard	Plus	Top	
18 – 20	1.0	1.3	---	---	---	---
21 – 24	1.0	1.3	3.7	4.6	5.5	5.5
25 – 34	1.0	1.3	5.4	6.6	7.8	7.8
35 – 44	1.0	1.3	7.1	8.6	10.1	10.1
45 – 66	1.0	1.3	8.8	10.6	12.4	12.4
67 – 70*	1.0	1.3	8.8	10.6	12.4	12.4

Alter	Risikobeitrag Total	Sparbeitrag Total			Beitrag Versicherter Total (Risiko + Sparen)			Beitrag Arbeitgeber Total (Risiko + Sparen)
		Standard	Plus	Top	Standard	Plus	Top	
18 – 20	2.3	---	---	---	1.0	1.0	1.0	1.3
21 – 24	2.3	9.2	10.1	11.0	4.7	5.6	6.5	6.8
25 – 34	2.3	13.2	14.4	15.6	6.4	7.6	8.8	9.1
35 – 44	2.3	17.2	18.7	20.2	8.1	9.6	11.1	11.4
45 – 66	2.3	21.2	23.0	24.8	9.8	11.6	13.4	13.7
67 – 70*	2.3	21.2	23.0	24.8	9.8	11.6	13.4	13.7

* Bei einem Aufschub der Pensionierung gemäss Art. 14 Abs. 3 lit. a werden ab Erreichen des Referenzalters keine Beiträge mehr erhoben.

A-4 Zinsbeteiligung für Versicherte (Vgl. Art. 22 und Art. 41)

Bei einem Deckungsgrad gemäss Art. 44 BVV 2 (nachfolgend DG genannt) unter 102.0 % (dies gilt für den Deckungsgrad der Sparte «Aktive und Neurentner») gelten die folgenden Richtlinien zur Festlegung der minimalen Verzinsung:

DG <	95.0%	Verzinsung: 0%
DG >=	95.0% bis < 97.0%	Verzinsung: BVG Mindestzinssatz * ¼
DG >=	97.0% bis < 98.5%	Verzinsung: BVG Mindestzinssatz * ½
DG >=	98.5% bis < 100.0%	Verzinsung: BVG Mindestzinssatz * ¾
DG >=	100.0% bis < 102.0%	Verzinsung: BVG Mindestzinssatz

Ab einem Deckungsgrad gemäss Art. 44 BVV 2 von 102.0 % und mehr (dies gilt für den Deckungsgrad der Sparte «Aktive und Neurentner») wird die zusätzliche Zinsbeteiligung der Versicherten wie folgt bestimmt:

1. Schritt: Festlegung der Überperformance

Festlegung der Überperformance	Werte
Erzielte Performance	Gemäss Swiss GAAP FER 26 Abschluss
- Finanzierungsanteil für den BVG Mindestzinssatz	Der BVG Mindestzinssatz wird vom Bundesrat jährlich festgelegt (in den nachfolgenden Beispielen wird für diese Position mit 1.00% gerechnet)
- Verwaltungskosten	0.05%
- Finanzierungsanteil für techn. Rückstellungen	Wird durch den Experten jährlich berechnet (in den nachfolgenden Beispielen wird für diese Position mit 0.2% gerechnet)

= Überperformance für Zinsbeteiligung für Versicherte

2. Schritt: Festlegung der Überperformance unter Berücksichtigung der Obergrenze

Zur Wahrung der Stabilität der Pensionskasse werden für die Festlegung der Verwendung der erzielten Überperformance für die Zinsbeteiligung die folgenden Obergrenzen definiert, je nach Höhe des Deckungsgrades (DG) der Sparte «Aktive und Neurentner»:

DG >= 100.0% bis < 110.0%	3.0%
DG >= 110.0% bis < 120.0%	4.0%
DG >= 120.0%	5.0%

3. Schritt: Festlegung der Zinsbeteiligung der Versicherten

Basistabelle für die Zuweisung der Überperformance an die Wertschwankungsreserve sowie Berechnung der Zinsbeteiligung der Versicherten:

Deckungsgrad *	Zuweisung der erzielten Überperformance an die Wertschwankungsreserve	Verwendung der erzielten Überperformance für die Zinsbeteiligung
> 100.0% bis <= 102.0%	100%	0%
> 102.0% bis <= 104.0%	90%	10%
> 104.0% bis <= 106.0%	80%	20%
> 106.0% bis <= 108.0%	70%	30%
> 108.0% bis <= 110.0%	60%	40%
> 110.0% bis <= 112.0%	50%	50%
> 112.0% bis <= 114.0%	40%	60%
> 114.0% bis <= 116.0%	30%	70%
> 116.0% bis <= 118.0%	20%	80%
> 118.0% bis <= 120.0%	10%	90%
> 120%	0%	100%

* Deckungsgrad der Sparte «Aktive und Neurentner», nach der Festlegung der Zinsbeteiligung der Versicherten sowie der Bonusrente für die Rentenbezüger.

Beispiel 1:

1. Schritt: Festlegung der Überperformance:

Erzielte Performance 20xx: 4.0%
 → Überperformance = 4.0% – 1.25%* = 2.75%

* siehe Schritt 1 «Festlegung Überperformance»

2. Schritt: Festlegung der Überperformance unter Berücksichtigung der Obergrenze:

Deckungsgrad per 31.12.20xx: 108.5%
 → Obergrenze = 3.0%
 Somit haben wir hier keine Begrenzung.

3. Schritt: Festlegung der Zinsbeteiligung der Versicherten:

Deckungsgrad per 31.12.20xx: 108.5%
 → Grad der Zinsbeteiligung = 40%
 Prozentuale Zinsbeteiligung = 40% x 2.75%
 = 1.10%

4. Schritt: Festlegung der Höhe der Verzinsung

BVG Mindestzinssatz: 1.00%
 Zinsbeteiligung: 1.10%
 Total Verzinsung des Alters- und Zusatzkontos: 2.10%

Beispiel 2:

1. Schritt: Festlegung der Überperformance

Erzielte Performance 20xx: 9.5%
 → Überperformance = 9.5% – 1.25% = 8.25%

2. Schritt: Festlegung der Zinsbeteiligung der Versicherten unter Berücksichtigung der Obergrenze

Deckungsgrad per 31.12.20xx: 111.1%
 → Obergrenze = 4.0%
 Somit wird hier die Zinsbeteiligung auf 4.0% begrenzt.

3. Schritt: Festlegung der Zinsbeteiligung der Versicherten

Deckungsgrad per 31.12.20xx: 111.1%
 → Grad der Zinsbeteiligung = 50%
 Prozentuale Zinsbeteiligung = 50% x 4.0%
 = 2.0%

4. Schritt: Festlegung der Höhe der Verzinsung

BVG Mindestzinssatz: 1.00%
 Zinsbeteiligung: 2.00%
 Total Verzinsung des Alters- und Zusatzkontos: 3.00%

Beispiel 3:

Erzielte Performance 20xx: 1.0%
 → Überperformance = 1.0% – 1.25% = kleiner als 0%

Prozentuale Zinsbeteiligung: Keine

In diesem Fall entspricht die Verzinsung dem BVG Mindestzinssatz.

A-5 Einkauf zusätzlicher Leistungen auf das Alterskonto (Vgl. Art. 19)

Die Höhe der zusätzlichen Einkaufssummen auf das Alterskonto entspricht höchstens dem Maximalbetrag gemäss nachstehender Tabellen (je nach gewähltem Sparplan), abzüglich des vorhandenen Guthabens auf dem Alterskonto. Massgebend ist das zum Zeitpunkt des Einkaufs versicherte Jahresgehalt. Dem Versicherten wird empfohlen, die Steuerabzugsfähigkeit gegebenenfalls mit der zuständigen Behörde abzuklären. Die Pensionskasse kann diesbezüglich keine Verantwortung übernehmen.

54	745.17%	811.15%	877.12%
55	781.28%	850.37%	919.46%
56	818.10%	890.38%	962.65%
57	855.66%	931.18%	1006.71%
58	893.98%	972.81%	1051.64%
59	933.06%	1015.26%	1097.47%
60	972.92%	1058.57%	1144.22%
61	1013.57%	1102.74%	1191.91%
62	1055.05%	1147.80%	1240.55%
63	1097.35%	1193.75%	1290.16%
64	1140.49%	1240.63%	1340.76%
65	1184.50%	1288.44%	1392.37%
ab 66	1229.39%	1337.21%	1445.02%

Zwischenwerte werden auf Monate genau linear interpoliert.

Maximalbetrag des Alterskontos
in Prozent des versicherten Jahresgehalts

Alter	Standard	Plus	Top
21	9.20%	10.10%	11.00%
22	18.58%	20.40%	22.22%
23	28.16%	30.91%	33.66%
24	37.92%	41.63%	45.34%
25	51.88%	56.86%	61.84%
26	66.11%	72.40%	78.68%
27	80.64%	88.25%	95.85%
28	95.45%	104.41%	113.37%
29	110.56%	120.90%	131.24%
30	125.97%	137.72%	149.46%
31	141.69%	154.87%	168.05%
32	157.72%	172.37%	187.01%
33	174.08%	190.22%	206.35%
34	190.76%	208.42%	226.08%
35	211.77%	231.29%	250.80%
36	233.21%	254.61%	276.02%
37	255.07%	278.41%	301.74%
38	277.38%	302.68%	327.97%
39	300.12%	327.43%	354.73%
40	323.33%	352.68%	382.03%
41	346.99%	378.43%	409.87%
42	371.13%	404.70%	438.27%
43	395.75%	431.49%	467.23%
44	420.87%	458.82%	496.78%
45	450.49%	491.00%	531.51%
46	480.70%	523.82%	566.94%
47	511.51%	557.30%	603.08%
48	542.94%	591.44%	639.94%
49	575.00%	626.27%	677.54%
50	607.70%	661.80%	715.89%
51	641.05%	698.03%	755.01%
52	675.07%	734.99%	794.91%
53	709.78%	772.69%	835.61%

Beispiel

Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Alterskonto:

50-jähriger Versicherter	
Versichertes Jahresgehalt	CHF 80'000
Vorhandenes Alterskonto	CHF 250'000
Maximalbetrag des Alterskontos (Sparplan «Standard»)	
$607.70\% \times \text{CHF } 80'000$	= CHF 486'160
Maximal möglicher Einkauf	
$\text{CHF } 486'160 - \text{CHF } 250'000$	= CHF 236'160

A-6 Umwandlungssätze für verschiedene Pensionierungsalter (Vgl. Art. 24)

Im Zeitpunkt der Pensionierung kann der Versicherte zwischen folgenden Varianten wählen:

Variante 1: Ehegatten-/Lebenspartnerrente
= 45 % der Altersrente
(in der Regel Standard für Unverheiratete)

Variante 2: Ehegatten-/Lebenspartnerrente
= 60 % der Altersrente
(in der Regel Standard für Verheiratete und für Versicherte in einer Lebensgemeinschaft mit Unterstützungsvertrag gemäss Art. 32 Abs. 1)

Variante 3: Ehegatten-/Lebenspartnerrente
= 75 % der Altersrente
(nur wählbar, sofern die Altersrente über den BVG-Mindestleistungen liegt)

Für die Jahrgänge 1959 und jünger sind zur Berechnung der Altersrente die folgenden Umwandlungssätze massgebend:

Pensionierungsalter	Umwandlungssatz (in %)		
	Variante 1	Variante 2	Variante 3
58	3.70	3.50	3.20
59	3.85	3.65	3.35
60	4.00	3.80	3.50
61	4.15	3.95	3.65
62	4.30	4.10	3.80
63	4.45	4.25	3.95
64	4.60	4.40	4.10
65	4.75	4.55	4.25
66	4.90	4.70	4.40
67	5.05	4.85	4.55
68	5.20	5.00	4.70
69	5.35	5.15	4.85
70	5.50	5.30	5.00

Zwischenwerte werden auf Monate genau linear interpoliert.

Beispiel

Umwandlung des Altersguthabens in eine Altersrente:

66-jähriger Versicherter
 Vorhandenes Alterskonto CHF 600'000
 Umwandlungssatz im Alter 66 Variante 2 = in % 4.70
Jährliche Altersrente
CHF 600'000 x 4.70 % = CHF 28'200

Beispiel

Pensionierung mit Kapital- und Rentenbezug:

66-jähriger Versicherter
 Vorhandenes Alterskonto CHF 600'000
 Kapitalbezug CHF 20'000
 Umwandlungssatz im Alter 66 Variante 2 = in % 4.70
Jährliche Altersrente
CHF 580'000 x 4.70 % = CHF 27'260

Für den Jahrgang 1958 sind zur Berechnung der Altersrente die nachfolgenden Umwandlungssätze massgebend:
 Als Referenzalter gilt für den Jahrgang 1958 das Alter von 65 Jahren und 8 Monaten (Monatsende).

Pensionierungsalter	Umwandlungssatz (in %)		
	Variante 1	Variante 2	Variante 3
65	5.05	4.85	4.55
65.67	5.15	4.95	4.65
66	5.20	5.00	4.70
67	5.35	5.15	4.85
68	5.50	5.30	5.00
69	5.65	5.45	5.15
70	5.80	5.60	5.30

Zwischenwerte werden auf Monate genau linear interpoliert.

Für den Jahrgang 1957 sind zur Berechnung der Altersrente die nachfolgenden Umwandlungssätze massgebend:
 Als Referenzalter gilt für den Jahrgang 1957 das Alter von 65 Jahren und 4 Monaten (Monatsende).

Pensionierungsalter	Umwandlungssatz (in %)		
	Variante 1	Variante 2	Variante 3
65	5.35	5.15	4.85
65.33	5.40	5.20	4.90
66	5.50	5.30	5.00
67	5.65	5.45	5.15
68	5.80	5.60	5.30
69	5.95	5.75	5.45
70	6.10	5.90	5.60

Zwischenwerte werden auf Monate genau linear interpoliert.

Für die Jahrgänge 1956 und älter sind zur Berechnung der Altersrente die nachfolgenden Umwandlungssätze massgebend:

Als Referenzalter gilt für die Jahrgänge 1956 und älter das Alter von 65 Jahren und 0 Monaten (Monatsende).

Pensionierungsalter	Umwandlungssatz (in %)		
	Variante 1	Variante 2	Variante 3
65	5.60	5.40	5.10
66	5.75	5.55	5.25
67	5.90	5.70	5.40
68	6.05	5.85	5.55
69	6.20	6.00	5.70
70	6.35	6.15	5.85

Zwischenwerte werden auf Monate genau linear interpoliert.

A-7 Kapitalwert der Überbrückungsrente (Vgl. Art. 26)

Der Kapitalwert einer jährlichen Überbrückungsrente wird nach folgender Tabelle berechnet:

Laufzeit der Überbrückungsrente in Jahren	Kapitalwert-Faktor für die monatlich zahlbare Überbrückungsrente
7	6.652
6	5.743
5	4.822
4	3.886
3	2.936
2	1.972
1	0.993
0	0.000

Zwischenwerte werden auf Monate genau linear interpoliert.

Beispiel

Pensionierung mit Bezug einer Überbrückungsrente:

63-jähriger Versicherter (Jahrgang 1959 oder jünger)

Vorhandenes Alterskonto CHF 540'000

Bezug während 2 Jahren einer jährlichen Überbrückungsrente von = CHF 12'000

Kapitalwert der Überbrückungsrente
CHF 12'000 x 1.972 = CHF 23'664

Verbleibendes Alterskonto CHF 516'336

Umwandlungssatz im Alter 63 Variante 2 = in % 4.25

Jährliche Altersrente
CHF 516'336 x 4.25 % = CHF 21'994

A-8 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Zusatzkonto (Vgl. Art. 38)

Die Höhe des Einkaufs zur Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung entspricht höchstens dem Maximalbetrag gemäss nachstehender Tabelle, abzüglich des vorhandenen Guthabens auf dem Zusatzkonto. Massgebend ist das zum Zeitpunkt des Einkaufs versicherte Jahresgehalt. Ein Einkauf ist nur möglich, wenn der Sparplan «Top» gewählt wurde und kein Einkaufspotential im Alterskonto mehr besteht. Dem Versicherten wird empfohlen, die Steuerabzugsfähigkeit gegebenenfalls mit der zuständigen Behörde abzuklären. Die Pensionskasse kann diesbezüglich keine Verantwortung übernehmen.

Beispiel

Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Zusatzkonto:

50-jähriger Versicherter

Gewählter Einkauf	Alter 64	
Versichertes Jahresgehalt	CHF	80'000
Vorhandenes Zusatzkonto	CHF	10'000
Maximalbetrag des Zusatzkontos		
153.68% x CHF 80'000	=	CHF 122'944

Maximal möglicher Einkauf auf das Zusatzkonto

CHF 122'944 – CHF 10'000 = CHF 112'944

Alter	Maximalbetrag des Zusatzkontos in % des versicherten Jahresgehalts bei Einkauf auf:							
	Alter 58	Alter 59	Alter 60	Alter 61	Alter 62	Alter 63	Alter 64	Alter 65
21	427.17	359.63	297.05	238.89	184.68	134.01	86.54	41.96
22	435.72	366.82	302.99	243.67	188.37	136.69	88.27	42.80
23	444.43	374.16	309.05	248.54	192.14	139.43	90.04	43.66
24	453.32	381.64	315.23	253.51	195.98	142.22	91.84	44.53
25	462.39	389.27	321.54	258.58	199.90	145.06	93.68	45.42
26	471.64	397.06	327.97	263.76	203.90	147.96	95.55	46.33
27	481.07	405.00	334.53	269.03	207.98	150.92	97.46	47.25
28	490.69	413.10	341.22	274.41	212.14	153.94	99.41	48.20
29	500.50	421.36	348.04	279.90	216.38	157.02	101.40	49.16
30	510.51	429.79	355.00	285.50	220.71	160.16	103.43	50.15
31	520.72	438.39	362.10	291.21	225.12	163.36	105.49	51.15
32	531.14	447.15	369.35	297.03	229.63	166.63	107.60	52.17
33	541.76	456.10	376.73	302.97	234.22	169.96	109.76	53.22
34	552.60	465.22	384.27	309.03	238.90	173.36	111.95	54.28
35	563.65	474.52	391.95	315.21	243.68	176.83	114.19	55.37
36	574.92	484.01	399.79	321.52	248.55	180.36	116.47	56.47
37	586.42	493.69	407.79	327.95	253.53	183.97	118.80	57.60
38	598.15	503.57	415.94	334.51	258.60	187.65	121.18	58.75
39	610.11	513.64	424.26	341.20	263.77	191.40	123.60	59.93
40	622.31	523.91	432.75	348.02	269.04	195.23	126.08	61.13
41	634.76	534.39	441.40	354.98	274.42	199.14	128.60	62.35
42	647.45	545.08	450.23	362.08	279.91	203.12	131.17	63.60
43	660.40	555.98	459.24	369.32	285.51	207.18	133.79	64.87
44	673.61	567.10	468.42	376.71	291.22	211.33	136.47	66.17
45	687.08	578.44	477.79	384.24	297.05	215.55	139.20	67.49
46	700.82	590.01	487.35	391.93	302.99	219.86	141.98	68.84
47	714.84	601.81	497.09	399.76	309.05	224.26	144.82	70.22
48	729.14	613.85	507.03	407.76	315.23	228.75	147.72	71.62
49	743.72	626.12	517.17	415.92	321.53	233.32	150.67	73.05
50	758.60	638.65	527.52	424.23	327.96	237.99	153.68	74.52
51	773.77	651.42	538.07	432.72	334.52	242.75	156.76	76.01
52	789.24	664.45	548.83	441.37	341.21	247.60	159.89	77.53
53	805.03	677.74	559.81	450.20	348.04	252.55	163.09	79.08
54	821.13	691.29	571.00	459.20	355.00	257.61	166.35	80.66
55	837.55	705.12	582.42	468.39	362.10	262.76	169.68	82.27
56	854.30	719.22	594.07	477.76	369.34	268.01	173.07	83.92
57	871.39	733.60	605.95	487.31	376.73	273.37	176.54	85.59
58	888.82	748.28	618.07	497.06	384.26	278.84	180.07	87.31
59		763.24	630.43	507.00	391.95	284.42	183.67	89.05
60			643.04	517.14	399.79	290.11	187.34	90.83
61				527.48	407.78	295.91	191.09	92.65
62					415.94	301.83	194.91	94.50
63						307.86	198.81	96.39
64							202.78	98.32
65								100.29

Zwischenwerte werden auf Monate genau linear interpoliert.

A-9 Bonusrente für Bezüger von Alters- und Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrenten (Vgl. Art. 36)

Dieser Anhang gilt für die Bezüger von:

- Altersrenten, die am 1. Januar 2017 oder später entstanden sind;
- Altersrenten, die während dem Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2016 entstanden sind, sofern sich der pensionierte Versicherte oder Invalidenrentner schriftlich für die Bonusrente gemäss Art. 36 entschieden hat;
- Ehegatten- und Lebenspartnerrenten, die durch den Tod eines Altersrentners ausgelöst wurden, der Anspruch auf eine Bonusrente hatte.

Bei einem Deckungsgrad gemäss Art. 44 BVV 2 unter 100.0% (dies gilt für den Deckungsgrad der Sparte «Aktive und Neurentner») gibt es keine Bonusrente für die obgenannten Rentner.

Ab einem Deckungsgrad gemäss Art. 44 BVV 2 von 100.0% und mehr (dies gilt für den Deckungsgrad der Sparte «Aktive und Neurentner») wird die Höhe der Bonusrente für die obgenannten Rentner wie folgt bestimmt:

1. Schritt: Festlegung der Überperformance:

Festlegung der Überperformance	Werte
Erzielte Performance	Gemäss Swiss GAAP FER 26 Abschluss
– bei Pensionierung implizit garantierter Zins (im Umwandlungssatz enthalten)	2.90% für Pensionierungen bis und mit 31.12.2021 (Sparte «A + N»)
– bei mehreren Teilpensionierungsschritten ist der 1. Schritt mit Rentenbezug massgebend	2.20% für Pensionierungen ab 2022, Jahrgänge ≤ 1958 1.50% für Pensionierungen ab 2022, Jahrgänge ≥ 1959
– Verwaltungskosten	0.05%
– Garantieprämie	0.25%

= **Überperformance für die Rentner**

2. Schritt: Festlegung der maximalen Bonusrente

Berechnung der Bonusrente: Überperformance x 12.

Zur Wahrung der Stabilität der Pensionskasse werden für die Festlegung der Höhe der Bonusrenten die folgenden Obergrenzen definiert, je nach Höhe des Deckungsgrades (DG) der Sparte «Aktive und Neurentner»:

DG ≥ 100.0% bis < 110.0%	40.0%
DG ≥ 110.0% bis < 120.0%	50.0%
DG ≥ 120.0%	60.0%

Diese Obergrenzen gelten für die Rentner-Gruppe mit 1.50% implizitem Zins. Falls die Bonusrente dieser Rentner-Gruppe begrenzt werden muss, dann werden auch die Bonusrenten der übrigen Rentner-Gruppen im gleichen Verhältnis begrenzt.

3. Schritt: Festlegung der Höhe der Bonusrente

Basistabelle für die Zuweisung der Überperformance an die Wertschwankungsreserve sowie Berechnung der Höhe der Bonusrente:

Deckungsgrad *	Zuweisung der erzielten Überperformance an die Wertschwankungsreserve	Verwendung der erzielten Überperformance für die Bonusrente
> 100.0% bis ≤ 102.0%	100%	0%
> 102.0% bis ≤ 104.0%	90%	10%
> 104.0% bis ≤ 106.0%	80%	20%
> 106.0% bis ≤ 108.0%	70%	30%
> 108.0% bis ≤ 110.0%	60%	40%
> 110.0% bis ≤ 112.0%	50%	50%
> 112.0% bis ≤ 114.0%	40%	60%
> 114.0% bis ≤ 116.0%	30%	70%
> 116.0% bis ≤ 118.0%	20%	80%
> 118.0% bis ≤ 120.0%	10%	90%
> 120%	0%	100%

* Deckungsgrad der Sparte «Aktive und Neurentner», nach der Festlegung der Zinsbeteiligung der Versicherten sowie der Bonusrente für die Rentenbezüger.

Beispiel 1:

1. Schritt: Festlegung der Überperformance (hier für Pensionierungen ab 2022, Jahrgänge \geq 1959, mit implizit garantiertem Zins 1.50 %):

Erzielte Performance 20xx: 3.3 %
→ Überperformance = 3.3 % - 1.8 % = 1.5 %

Hinweis: für die Rentner-Gruppen mit einem höheren implizit garantierten Zins ist die Überperformance in diesem Beispiel kleiner, wodurch eine tiefere Bonusrente resultiert. Auf die weitere Darstellung für diese Rentner-Gruppen wird hier jedoch verzichtet.

2. Schritt: Festlegung der maximalen Bonusrente:

Berechnung der Bonusrente: 1.5 % x 12 = 18.0 %
Deckungsgrad per 31.12.20xx: 108.5 %
→ Obergrenze der Bonusrente: 40.0 %
Somit haben wir hier keine Begrenzung.

3. Schritt: Festlegung der Höhe der Bonusrente:

Deckungsgrad per 31.12.20xx: 108.5 %
→ Grad der Beteiligung = 40 %
Höhe der Bonusrente:
40 % x 18.00 % = 7.2 %

4. Schritt: Festlegung des Totals der ausbezahlten Rente:

Ausbezahlte Basisrente 20xx = CHF 50'000
→ Bonusrente = 7.2 % von CHF 50'000
= CHF 3'600
Total der ausbezahlten Renten = CHF 53'600

Beispiel 2:

1. Schritt: Festlegung der Überperformance (hier für Pensionierungen ab 2022, Jahrgänge \geq 1959 garantiertem Zins 1.50 %):

Erzielte Performance 20xx: 8.1 %
→ Überperformance = 8.1 % - 1.8 % = 6.3 %

Für die Rentner-Gruppen mit einem höheren implizit garantierten Zins ist die Überperformance in diesem Beispiel kleiner, allerdings greift auch für diese Rentner-Gruppen die Begrenzung im 2. Schritt.

Für die Rentner-Gruppe «Pensionierungen ab 2022, Jahrgänge \leq 1958» ist die Überperformance 8.1 % - 2.5 % = 5.6 %.

Für die Rentner-Gruppe «Pensionierungen bis und mit 31.12.2021» ist die Überperformance 8.1 % - 3.2 % = 4.9 %.

2. Schritt: Festlegung der maximalen Bonusrente:

Berechnung der Bonusrente: 6.3 % x 12 = 75.6 %
Deckungsgrad per 31.12.20xx: 111.1 %
→ Obergrenze der Bonusrente: 50.0 %

Somit wird hier die Bonusrente für die Rentner-Gruppe mit 1.50 % implizitem Zins («Pensionierungen ab 2022, Jahrgänge \geq 1959») auf 50 % begrenzt.

Die Begrenzung beträgt 66.1 % (= 50.0 / 75.6).
Somit werden auch die Bonusrenten der übrigen Rentner-Gruppen auf 66.1 % ihres ermittelten Wertes begrenzt.

Für die Rentner-Gruppe «Pensionierungen ab 2022, Jahrgänge \leq 1958» bedeutet dies:
5.6 % x 12 = 67.2 %, reduziert auf 66.1 %, d.h. die maximale Bonusrente beträgt 67.2 % x 66.1 % = 44.4 %.

Für die Rentner-Gruppe «Pensionierungen bis und mit 31.12.2021» bedeutet dies:
4.9 % x 12 = 58.8 %, reduziert auf 66.1 %, d.h. die maximale Bonusrente beträgt 58.8 % x 66.1 % = 38.9 %.

3. Schritt: Festlegung der Höhe der Bonusrente:

Uzwil, 6. Dezember 2024

Deckungsgrad per 31.12.20xx: 111.1 %

→ Grad der Beteiligung = 50 %

Höhe der Bonusrente:

$50.0\% \times 50.0\% = 25.0\%$ für die Rentner-Gruppe

«Pensionierungen ab 2022, Jahrgänge ≥ 1959 »

$44.4\% \times 50.0\% = 22.20\%$ für die Rentner-Gruppe

«Pensionierungen ab 2022, Jahrgänge ≤ 1958 »

$38.9\% \times 50.0\% = 19.45\%$ für die Rentner-Gruppe

«Pensionierungen bis und mit 31.12.2021»

Der Stiftungsrat

4. Schritt: Festlegung des Totals der ausbezahlten Rente (hier für Pensionierungen ab 2022, Jahrgänge ≥ 1959):

Ausbezahlte Basisrenten 20xx = CHF 50'000

→ Bonusrente = 25.0% von CHF 50'000

= CHF 12'500

Total der ausbezahlten Renten = CHF 62'500

Auf die Darstellung für die anderen beiden Rentner-Gruppen wird hier verzichtet.

Beispiel 3:

1. Schritt: Festlegung der Überperformance (hier für Pensionierungen ab 2022, Jahrgänge ≥ 1959 , mit implizit garantiertem Zins 1.50 %):

Erzielte Performance 20xx: 1.0 %

→ Überperformance = 1.0 % – 1.8 %

= kleiner als 0 %

→ Höhe der Bonusrente = CHF 0

Hinweis: für die Rentner-Gruppen mit einem höheren implizit garantierten Zins ist die Überperformance in diesem Beispiel noch stärker negativ, d.h. sie erhalten ebenfalls keine Bonusrenten.



**Pensionskasse
Bühler AG Uzwil**

CH-9240 Uzwil

T +41 71 955 22 23

info.pensionskasse@buhlergroup.com
pk-buhler.ch

Vorsorgereglement 01/25 ZACC